

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 81 NRW-weiter Probealarm am 7. März 2019
- 82 Suche nach Veranstaltungsort für „Kampf der Nibelungen“
- 83 12. Kommunalen Datenschutzkongress am 19. März 2019 in Duisburg
- 84 Einladung zum Internationalen Frauentag am 08.03.2019
- 85 Abgrenzung von EU-DSGVO und EU-Richtlinie 2016/680 Polizei/Justiz
- 86 Nennung eines dritten Geschlechts in Stellenausschreibungen

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 87 Neues Verfahren zur Entfernung von Mikroschadstoffen aus Abwasser
- 88 Steuerliche Behandlung von Leistungen der Flüchtlingshilfe
- 89 Steuerfreiheit für sportliche Veranstaltungen nach § 4 Nr. 22b UStG
- 90 Netzentwicklungsplan Strom 2030 in der Version 2019 veröffentlicht
- 91 Förderprogramm des Bundes zur Steigerung der Energieeffizienz
- 92 Evaluierung beihilferechtlicher EU-Vorschriften vor Verlängerung
- 93 Finanzierungssaldo von Bund und Ländern 2018

Schule, Kultur, Sport

- 94 Erste Runde im Förderprogramm „Sportplatz Kommune“
- 95 Gemeinsamer Runderlass zu Grabmaterial aus Kinderarbeit
- 96 Seminar zu Gestaltung von Grabstätten und Grabfeldern
- 97 Bundesrat-Zustimmung zu Digitalpakt so gut wie sicher

Datenverarbeitung und Internet

- 98 Eilantrag zu Zensus 2021 an das Bundesverfassungsgericht
- 99 VITAKO-Positionspapiere zu Umsetzung Onlinezugangsgesetz

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 100 Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz NRW
- 101 Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und Pflegende
- 102 Beschäftigungsquote von Vätern höher als von Männern ohne Kinder
- 103 Portalpraxen in NRW flächendeckend bis 2022
- 104 Weniger Behandlungen wegen Brustkrebs bundesweit 2007 bis 2017
- 105 Bewerbung um Medizin-Studienplatz im Rahmen der Landarztquote

Wirtschaft und Verkehr

- 106 2018 bundesweit Fahrgastrekord im öffentlichen Nahverkehr
- 107 Straßen- und Wegegesetz NRW geändert zugunsten von Carsharing
- 108 Fördermaßnahme „LandMobil - unterwegs in ländlichen Räumen“
- 109 Einigung der Kohlekommission auf Ende der Kohleverstromung
- 110 NRW-weit gültiges Azubi-Ticket vereinbart
- 111 Nachrüstung von Lkw und Bussen mit Abbiegeassistenzsystemen
- 112 Nachrüstung der Abgasreinigung bei Kommunalfahrzeugen

Bauen und Vergabe

- 113 Nur noch ein Spruchkörper der Vergabekammer Rheinland
- 114 Konferenz über Erdbeobachtung und Navigation
- 115 Baukultursymposium des LWL in Schwerte
- 116 EuGH zu Höchstmengen bei Rahmenvereinbarungen

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 117 Roadshow Nachhaltige Entwicklung demnächst in Emsdetten
- 118 Oberverwaltungsgericht NRW zu gewerblicher Abfallsammlung
- 119 Große Anfrage im Landtag zur Tierhaltung in NRW
- 120 Bundesgerichtshof zu Haftung wegen Starkregens
- 121 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zu Rollen von Abfallgefäßen

81 NRW-weiter Probealarm am 7. März 2019

Das NRW-Ministerium des Innern hat den StGB NRW auf den landesweiten Probealarm am 7. März 2019 um 10 Uhr (siehe Warnerlass vom 16.05.2018 Ziffer 3.1.5) hingewiesen. Im Unterschied zum landesweiten Warntag wird hier ausschließlich das Warnmittel der Sirene erprobt.

Die Bürgerinnen und Bürger sollen im Wege der örtlichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit rechtzeitig auf den Probealarm hingewiesen werden. Landesseitig werden hierzu anders als beim Warntag keine zentralen Pressebotschaften erstellt. Mit Schreiben vom 26.10.2018 hat das Ministerium die Kommunen zudem gebeten, einen Fragebogen zum erstmalig im September des letzten Jahres in Nordrhein-Westfalen durchgeführten landesweiten Warntag auszufüllen und über die Bezirksregierungen zurückzusenden.

Die übersandten Beiträge sind vom Ministerium ausgewertet und zusammengefasst worden, es konnten wichtige Erkenntnisse für die Planungen zum diesjährigen Warntag gewonnen werden. Insgesamt haben die Rückmeldungen die bisherige Wahrnehmung einer erfolgreichen Premiere des landesweiten Warntages bestätigt. Der zentral vom Land erstellte Flyer wurde ganz überwiegend positiv bewertet.

Das Land wird daher eine Version des Flyers ohne Datumbutton und mit einer Möglichkeit zur Ergänzung örtlicher Hinweise (wie kommunale Logos, Lokalradiosender, Bürgertelefon etc.) als Vorlage zur Verfügung stellen. Der Flyer kann so von den kommunalen Aufgabenträgern auf ihren Plattformen auch mit einem regionalen Bezug dauerhaft zur Information der Bürgerinnen und Bürger genutzt werden. Zudem wird der Flyer zum Warntag 2018 übersetzt und auf der Internetseite www.warnung.nrw zeitnah auch in den Sprachen Englisch, Französisch, Niederländisch, Türkisch, Russisch und Arabisch zur Verfügung stehen.

Es wurde sich zudem mehrheitlich dafür ausgesprochen, die zentrale Auslösung der WarnAPP „NINA“ am landesweiten Warntag durch das Lagezentrum der Landesregierung beizubehalten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass die zentrale landesweite Warnung am Warntag 2018 einen echten „Lasttest für die Warn-App NINA“ darstellte und Auslastungsprobleme offenbarte. Technische Probleme und damit verbundene, nicht vollzogene Warnungen führten u.a. zu etlichen Nachfragen aus der Bevölkerung. Der Bund als Betreiber der Warn-App hat auf Grundlage dieser Erfahrungen wertvolle Erkenntnisse gewonnen, Fehler behoben und beabsichtigt, den Betrieb von NINA zu optimieren.

Viele Kommunen haben sich ergänzend zum Warnerlass für eine landesweite Festlegung zum zeitlichen Abstand zwischen den Sirenentönen ausgesprochen! Dabei wurde darauf hingewiesen, dass ein gewisser Abstand zum er-

neuten „Anfahren der Sirenen“ technisch notwendig sei. Das Ministerium des Innern empfiehlt daher, die Signaltöne künftig möglichst in einem Abstand von 5 Minuten auszulösen.

Der Warntag 2019 findet in diesem Jahr am 05. September statt. Dabei soll wieder durch die kommunalen Aufgabenträger, die über Sirenen verfügen, öffentlichkeitswirksam im ganzen Land um 10:00 Uhr ein Sirenenprobealarm durchgeführt werden. Darüber hinaus sollten zugleich alle weiteren Warnmittel erprobt werden.

Das Ministerium bittet darum, die örtlichen Warnkonzepte insgesamt zu erproben (wie zum Beispiel auch durch Lautsprecherdurchsagen mit Warnfahrzeugen). Das Lagezentrum der Landesregierung wird zeitgleich um 10:00 Uhr zentral eine Probewarnmeldung mit der Warn-App „NINA“ versenden. Weiterhin ist zum Warntag 2019 geplant, in einem neuen Flyer unterschiedliche Beteiligte im Warnprozess zum Thema „Zusammen warnen“ darzustellen.

Dort werden die Aufgaben und Funktionen einer einheitlichen Leitstelle sowie des Deutschen Wetterdienstes (DWD) und des Westdeutschen Rundfunks (WDR) vorgestellt. Der neue Flyer wird in Papierform rechtzeitig vor den Sommerferien übersandt.

Im Vorfeld des landesweiten Warntages 2019 sollen die Bürgerinnen und Bürger erneut im Wege einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit über den Aktionstag informiert werden.

Das Ministerium wird rechtzeitig zum Warntag weitere Plakatdruckvorlagen in DIN A 0, DIN A 2 und DIN A 3 (mit und ohne Hinweis auf den ersten Donnerstag im September) sowie Roll-Ups jeweils zum Download zur Verfügung stellen. Ebenso wird es wieder zentrale Pressebotschaften zur Verfügung stellen, auf die Sie für Ihre örtliche Pressearbeit zurückgreifen können.

Az.: 15.2.12-005/001

Mitt. StGB NRW März 2019

82 Suche nach Veranstaltungsort für „Kampf der Nibelungen“

Das NRW-Landesamt für Verfassungsschutz hat den StGB NRW darüber informiert, dass am 10. Februar 2019 die Organisatoren des „Kampfes der Nibelungen“ auf ihrer Facebook-Präsenz bekannt gemacht haben, dass sie für die Austragung der gleichnamigen Veranstaltung in diesem Jahr eine entsprechende „Eventhalle, Disco oder Stadthalle“ mit einem Fassungsvermögen von rund 1000 Personen suchen (vgl. dazu den folgenden Link: <https://www.facebook.com/KDN2018/>).

Beim „Kampf der Nibelungen“ handelt es sich nach Angaben des Verfassungsschutzes um die größte rechtsextremistische Kampfsportveranstaltung auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Veranstaltung ist eins der wichtigsten „Events der gewaltorientierten rechtsextremistischen Szene“ und zog in der Vergangenheit Teilnehmer und Publikum aus dem In- und Ausland an.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Veranstalter auch an kommunale Vermieter in NRW herantreten werden, um für den „Kampf der Nibelungen 2019“ eine entsprechende Lokalität anzumieten. Das Ministerium des Innern hat den StGB NRW gebeten, die Kommunen entsprechend zu sensibilisieren. Es sollte vermieden werden, dass den Veranstaltern die Anmietung eines entsprechenden Objekts gelingt. Falls vor Ort tatsächlich entsprechende Anfragen eingehen oder bereits eingegangen sind, sollte das Ministerium des Inneren informiert werden (Kontakt: verfassungsschutz@im1.nrw.de oder 0211-871-2821).

Az.: 10.1.3-001/003

Mitt. StGB NRW März 2019

83 12. Kommunalen Datenschutzkongress am 19. März 2019 in Duisburg

Am 19. März 2019 findet der 12. Kommunale Datenschutzkongress der Kommunalagentur NRW unter Schirmherrschaft des Städte- und Gemeindebundes NRW in Duisburg statt. Das Thema Datenschutz ist vor dem Hintergrund der EU-DSGVO aktueller denn je.

In dem Kongress spielen aber auch die Themen E-Government und Digitalisierung eine wichtige Rolle, die als Querschnittsthemen Herausforderungen für die gesamte Verwaltung sind. Hierbei umfasst erfolgreiche Verwaltungsdigitalisierung stets die organisatorische, technische und rechtliche Ebene. Der Datenschutz spielt dabei weiterhin eine Schlüsselrolle und muss bei neuen digitalen Prozessen von Anfang an für den gesamten Ablauf mit berücksichtigt werden.

Das Programm des 12. Datenschutzkongresses ist unter folgendem Link als pdf-Dokument herunterzuladen: <https://www.kommunalagenturnrw.de/veranstaltungen/324/>. Dort kann man sich direkt zum Kongress anmelden.

Az.: 17.1.9-001/001

Mitt. StGB NRW März 2019

84 Einladung zum Internationalen Frauentag am 08.03.2019

Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) lädt für den 8. März 2019 zum Internationalen Frauentag ab 16:30 im VIEW im Dortmunder U ein. Die Veranstaltung ist kostenfrei und richtet sich an alle Interessierten. Das Programm können StGB NRW-Mitgliedskommunen dem Flyer entnehmen, der im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes in Rubrik Fachinformationen / Fachgebiete / Recht, Personal und Organisation / Gleichstellung eingestellt ist. Anmeldungen werden bis zum 21. Februar 2019 online unter www.url.nrw/IFT2019 entgegengenommen.

Az.: 12.0.7-006/003

Mitt. StGB NRW März 2019

85 Abgrenzung von EU-DSGVO und EU-Richtlinie 2016/680 Polizei/Justiz

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für

Termine des StGB NRW

07.03.2019	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Bergisch Gladbach
13.03.2019	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Coesfeld
20.03.2019	Präsidium, Soest
20.03.2019 bis 21.03.2019	Hauptausschuss, Soest
26.03.2019	Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz, Gummersbach
27.03.2019	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr, Nottuln
02.04.2019	Ausschuss für Gleichstellung, Düsseldorf
03.04.2019	AK Anstalt des öffentlichen Rechts, Duisburg
04.04.2019	Informationsveranstaltung zu aktuellen Entwicklungen bei Wasserkonzessionsverfahren, Düsseldorf

Fortbildung des StGB NRW

28.03.2019	Seminar „Rechts- und Strategiefragen bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“, Düsseldorf
02.04.2019	Seminar „Geschichtsforschung und -vermittlung auf lokaler Ebene“, Dorsten

Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) ein Informationspapier zu der Frage erarbeitet, unter welches Datenschutzregime (DSGVO oder DS-RL) Datenverarbeitungen zum Zweck der Gefahrenabwehr fallen, insbesondere, wenn nicht die Polizei, sondern die Ordnungsbehörden tätig werden. Hintergrund dieser Ausarbeitung sind verschiedene Anfragen aus den Ländern sowie Erörterungen im Rahmen eines Ländertreffens der Datenschutzreferentinnen und -referenten im vergangenen Jahr.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass der Anwendungsbereich der DS-RL nur die straftatenbezogene Gefahrenabwehr durch die für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung und/oder Verfolgung von Straftaten zuständigen Behörden umfasst. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei oder die Ordnungsbehörde im Rahmen der nicht straftatenbezogenen Gefahrenabwehr unterliege grundsätzlich dem Anwendungsbereich der DSGVO. Unter den Anwendungsbereich der DS-RL fallen aber ausnahmsweise Datenverarbeitungen in Ordnungswidrigkeitsverfahren oder die Datenverarbeitung in Gefahrenabwehrbereichen durch Sonderordnungsbehörden, die nicht nur für die Verhütung von Straftaten, sondern

darüber hinaus auch für die Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten zuständig sind.

Das gemeinsame Papier des BMI und des BMJV ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) in Rubrik Fachinformationen / Fachgebiete / Recht, Personal und Organisation / Datenschutz / EU-Datenschutz-Grundverordnung abrufbar.

Az.: 17.1.7-001/001

Mitt. StGB NRW März 2019

86 Nennung eines dritten Geschlechts in Stellenausschreibungen

Der kommunale Arbeitgeberverband (KAV) hat seine Empfehlungen für Stellenausschreibungen hinsichtlich des dritten Geschlechts (zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 - 1 BvR 219/16) aufgrund von Hinweisen der kommunalen Spitzenverbände sowie des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung des Landes NRW (MHKBG NRW) geändert.

Zunächst sprach eine erste Empfehlung davon, hinter die Berufsbezeichnung die Formulierung (m/w/d) [z. B. Sachbearbeiter (m/w/d)] zu schreiben. Allerdings stimmt diese Formulierung nicht mit dem aktuellen Landesgleichstellungsgesetz überein, wonach sich sowohl Frauen als auch Männer in Stellenausschreibungen wiederfinden müssen (vgl. § 8 Abs. 4 LGG).

Daher hat der KAV seine Empfehlung mit Rundschreiben vom 11.01.2019 angepasst und darauf hingewiesen, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 LGG auch weiterhin eingehalten werden müssen. Dementsprechend ist eine Formulierung „Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter“ (m/w/d) zielführender. Diese Empfehlung schließt sich auch der Städte- und Gemeindebund NRW an.

Az.: 12.0.7-009/002

Mitt. StGB NRW März 2019

Finanzen und Kommunalwirtschaft

87 Neues Verfahren zur Entfernung von Mikroschadstoffen aus Abwasser

Mit einem neuen Verfahren wollen Forscher Wasserstoff aus erneuerbaren Energien erzeugen und dabei Mikroschadstoffe wie Arzneimittel und Industriechemikalien aus Abwasser entfernen. Die Verfahrenskette aus Elektrolyse zur Produktion von Wasserstoff und ozonbasierter Spurenstoffentfernung soll in einer Pilotanlage auf der Kläranlage Kaiserslautern erprobt werden. Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderte zweijährige Verbundprojekt *eloise*, das kürzlich gestartet ist, wird von fünf Partnern aus Wasserwirtschaft und Wissenschaft durchgeführt: Wupperverbandgesellschaft für integrale Wasserwirtschaft mbH, Anleg GmbH, DBI Gas- und Umwelttechnik GMBH, Kaufmann Umwelttechnik GmbH und Technische Universität Kaiserslautern.

Die Produktion von Wasserstoff ist ein wesentlicher Baustein der Energiewende. Bei der Elektrolyse von Wasser mittels regenerativ erzeugten Stroms aus Windkraft- und Photovoltaikanlagen fällt neben „grünem“ Wasserstoff als Abfallprodukt jedoch in hohem Maße Sauerstoff an, der bisher nicht genutzt wird. Das Projekt *eloise* will daher die Bereiche Energieerzeugung und Abwasserreinigung in einem neuen Ansatz miteinander verknüpfen.

Der erzeugte Sauerstoff soll hierbei als Grundstoff für die Herstellung von Ozon verwendet werden. Dieses setzen die Forscher ein, um Mikroschadstoffe wie Arzneimittel und Industriechemikalien aus Abwasser zu entfernen. Ziel ist es, eine abgestimmte Verfahrenskette von der Elektrolyse über die ozonbasierte Spurenstoffentfernung bis zur nachgeschalteten biologischen Beseitigung möglicher schädlicher Substanzen, die bei der Ozonierung entstehen, zu schaffen und dabei erneuerbare Energien zu nutzen. Mit dem Projekt soll die grundsätzliche Machbarkeit der Verfahrenskette untersucht und diese auf ihr Wertschöpfungspotenzial überprüft werden.

Am Standort der Kläranlage Kaiserslautern werden die Projektpartner hierfür eine halbtechnische Pilotanlage aufbauen und betreiben. Die in der Praxis untersuchten Verfahrenskomponenten werden zudem modelltechnisch abgebildet, um die Wechselwirkungen zwischen der regenerativen Energieerzeugung, die durch hohe Dynamik und schwankende Überschüsse gekennzeichnet ist, und der ebenfalls dynamischen Abwasserreinigung zu untersuchen. Die Verfahrenskette wird sowohl insgesamt als auch in den Einzelkomponenten nutzbar sein. Mit ca. 10.000 kommunalen Kläranlagen allein in Deutschland versprechen sich die Verbundpartner ein sehr großes Marktpotenzial für eine spätere technische Nutzung.

Das Verbundprojekt „*eloise* - Innovative Verfahrenskette zur Spurenstoffelimination auf kommunalen Kläranlagen“ ist Teil der BMBF-Fördermaßnahme „KMU-innovativ: Ressourceneffizienz und Klimaschutz“, Anwendungsbereich „Nachhaltiges Wassermanagement“. Die Maßnahme gehört zum BMBF-Programm „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ (FONA³).

Az.: 28.6.9-012/001 we

Mitt. StGB NRW März 2019

88 Steuerliche Behandlung von Leistungen der Flüchtlingshilfe

Das BMF-Schreiben vom 9. Februar 2016 (BStBl I S. 223) gewährt für die Veranlagungszeiträume 2014 bis 2018 zum BMF-Schreiben vom 20. November 2014 (IV C 2 - S 2730/0-01 (2014/1036761) - BStBl I S. 1613) ergänzende umsatzsteuerliche und gemeinnützigkeitsrechtliche Billigkeitsmaßnahmen hinsichtlich der Leistungen, die von Einrichtungen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen, im Rahmen der Flüchtlingshilfe erbracht werden.

Derzeit sind die Regelungen bis zum 31. Dezember 2018 befristet. Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wird das BMF diese

zeitliche Befristung der Regelungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2021 verlängern.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de (Rubrik: Themen / Steuern / Steuerarten / Umsatzsteuer / BMF-Schreiben / Allgemeines) zum Download bereit.

Az.: 41.6.8.1-003/003

Mitt. StGB NRW März 2019

89 Steuerfreiheit für sportliche Veranstaltungen nach § 4 Nr. 22b UStG

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich in einem Schreiben zu der Frage geäußert, wie es umsatzsteuerlich zu bewerten ist, wenn ein Sportverein seinen Mitgliedern allein aufgrund der Mitgliedschaft und der Zahlung der Mitgliedsbeiträge ohne weiteres Eintrittsgeld Zugang zu sportlichen Wettkämpfen gewährt. Vorausgegangen war eine Befassung mit derartigen Konstellationen anlässlich der Umsatzsteuer-Sitzung I/2018 vom 23. bis 25. Januar 2018.

In dem Schreiben wird zunächst festgestellt, dass eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG grundsätzlich in Betracht kommt, auch wenn sich eine Vereinigung unmittelbar auf die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (sog. Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie, MwStSystRL) beruft, sofern sie die anfallenden Mitgliederbeiträge in der Folge abweichend von Abschnitt 1.4 Umsatzsteuer-Anwendungserlass als steuerbares Entgelt für die von ihr gegenüber den Mitgliedern erbrachten Leistungen behandelt.

Nach Maßgabe der weiteren Voraussetzungen gelte insbesondere für sportliche Veranstaltungen, dass eine über eine reine Benutzung der Sportanlagen hinausgehende Nutzung, zum Beispiel im Rahmen des Trainingsbetriebes oder bei Wettkämpfen mit anderen Vereinen, einer Teilnahme an einer sportlichen Veranstaltung gleichkommt und es sich bei den insoweit entrichteten Mitgliederbeiträgen um Teilnehmergebühren im Sinne der nationalen Befreiungsvorschrift handelt.

Die Anwendung der Befreiungsvorschrift ziehe in der Folge systembedingt einen Ausschluss des Vorsteuerabzugs (z. B. aus Investitionen) nach sich. Dem könne nicht entgegengehalten werden, dass nach Auffassung des Bundesfinanzhofs die Vorschrift des § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG (1999) weder die gemeinschaftsrechtliche Bestimmung des Artikels 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe m der Richtlinie 77/388/EWG (jetzt: Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe m MwStSystRL) hinreichend umsetzt, noch der Begriff der „sportliche(n) Veranstaltung“ im Sinne der Richtlinie auslegbar ist.

Denn auch nach Artikel 13 Teil A Abs. 1 Buchstabe m der Richtlinie 77/388/EWG beziehungsweise Artikel 132 Abs. 1 Buchstabe m MwStSystRL wären die Entgelte, die eine Vereinigung ohne Gewinnstreben von ihren Mitgliedern für die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen erhält,

steuerfrei mit der Folge des Vorsteuerausschlusses. Bei einer gemischten Nutzung (z. B. für sportliche Veranstaltungen und reine Nutzungsüberlassungen der Sportanlage) seien die Vorsteuerbeträge entsprechend § 15 Abs. 4 UStG sachgerecht aufzuteilen.

Zwar beträfe die Berufung der Vereinigung auf die Richtlinienvorschrift regelmäßig ausdrücklich nur die Steuerbarkeit der Mitgliederbeiträge. Allerdings könne eine solche Berufung nicht dahingehend verstanden werden, dass mit ihrer Geltendmachung die Anwendung der (aller) übrigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes unbeachtlich wäre. Die Anwendung von Befreiungen komme auch bei Berufung auf die Richtlinienvorschrift in Betracht, soweit die Befreiungen in nationales Recht umgesetzt seien. Insbesondere bewirke die Berufung oder wahlweise Nicht-Berufung auf die Steuerbarkeit keinen Automatismus hinsichtlich der Anwendung bzw. Nichtanwendung von zum Beispiel § 4 Nr. 22 Buchstabe b UStG.

Die Grundsätze dieses Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Das Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter www.bundesfinanzministerium.de (Rubrik: Themen / Steuern / Steuerarten / Umsatzsteuer / Umsatzsteuer-Anwendungserlass) zum Herunterladen bereit.

Az.: 41.6.8.1-003/003 mu

Mitt. StGB NRW März 2019

90 Netzentwicklungsplan Strom 2030 in der Version 2019 veröffentlicht

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50Hertz, Amprion, TenneT und TransnetBW haben den ersten Entwurf des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2030, Version 2019 auf ihrer gemeinsamen Website www.netzentwicklungsplan.de veröffentlicht. Die Planung des NEP 2030 (2019) sichert die Integration von über 65 Prozent erneuerbaren Energien in 2030 und berücksichtigt die Vorgaben des Klimaschutzplans 2050.

Trotz des gegenüber dem letzten NEP gestiegenen Anteils erneuerbarer Energien konnte der zusätzliche Netzausbaubedarf durch den angenommenen Einsatz innovativer Elemente in Markt und Netz sowie die geplante Zuschaltung zusätzlicher Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Verbindungen (HGÜ-Verbindungen) insgesamt gesenkt werden. Sämtliche Maßnahmen des Bundesbedarfsplans haben sich erneut als notwendig erwiesen.

Die am 26.01.2019 vorgestellten Ergebnisse der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (WSB) zum Ausstieg aus der Kohleverstromung konnten im ersten Entwurf noch nicht berücksichtigt werden. Der genehmigte Szenarioahmen hat aber bereits eine signifikante Reduktion des Kohlekraftwerksparks angenommen. Für 2030 liegen die Vorschläge der WSB-Kommission zu installierten Kohlekapazitäten im Bereich des Szenarios C 2030 (17,1 GW). Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) werden die Ergebnisse der Kommission analysieren und

eine Einschätzung hinsichtlich der Auswirkungen auf den identifizierten Netzentwicklungsbedarf, insbesondere für das Szenario B 2035, abgeben.

Einen Überblick über die wesentlichen Inhalte des NEP 2030 (2019) geben das Zahlen-Daten-Fakten-Dokument sowie die gemeinsame Pressemitteilung der ÜNB. Den ersten Entwurf des NEP 2030 (2019), den Anhang mit den Steckbriefen zu den geplanten Projekten sowie das Begleitdokument Punktmaßnahmen und Hintergrundmaterial sind einsehbar unter

www.netzentwicklungsplan.de/de/netzentwicklungsplan/netzentwicklungsplan-2030-2019

Beteiligung der Öffentlichkeit

Mit der Veröffentlichung steht der erste Entwurf des NEP 2030 (2019) bis zum 04.03.2019 zur Konsultation. Gefragt ist das Fachwissen von Verbänden, Unternehmen, wissenschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Organisationen sowie Städten und Gemeinden, Landkreisen und Privatpersonen. Informationen rund um die Konsultation sowie ein Web-Formular zur Abgabe von Stellungnahmen finden sich unter

www.netzentwicklungsplan.de/de/beteiligung/konsultation-zum-nep-2030-2019

Eingereichte Stellungnahmen werden durch die ÜNB geprüft und der Netzentwicklungsplan auf dieser Grundlage überarbeitet. Im zweiten Entwurf des Netzentwicklungsplans, der voraussichtlich im Frühjahr veröffentlicht wird, werden die Ergebnisse der Konsultation dargestellt.

Der Abschlussbericht der Kohlekommission zeigt, dass es in den nächsten Jahren mit dem Wechsel von konventionellen Erzeugern, wie Kohle- und Atomstrom, auf mehr regenerative Erzeuger, wie Wind- und Solarkraft, einen erhöhten Bedarf an Netzausbau geben wird. Daher ist es jetzt wichtig, diesen Prozess zu begleiten und den Diskurs vor Ort über den Netzausbau zu führen.

Hier sind die Übertragungsnetzbetreiber und die Bundesnetzagentur gefordert, nicht nur den naturverträglichsten, sondern vor allem den für die betroffenen Anwohner verträglichsten Trassenverlauf zu finden. Daher ist es wichtig, hier die breite Wissensbasis der Akteure vor Ort einzubinden. Diese dürfen aber nicht nur abgefragt, sondern müssen vor allem auch gehört und berücksichtigt werden.

Az.: 28.6.12-001/001 we Mitt. StGB NRW März 2019

91 Förderprogramm des Bundes zur Steigerung der Energieeffizienz

Das BMWi hat zum 1. Januar die Förderprogramme für die Förderung von Energieeffizienz und erneuerbarer Wärme in privaten und öffentlichen Unternehmen vereinfacht. Das neue Programm ist offen für alle Branchen und Technologien und bietet den Unternehmen die Wahl zwischen einem Zuschuss und einem Kredit mit Teilschulderlass.

Mit dem neuen Förderprogramm werden bisher sechs Förderprogramme in zwei Richtlinien mit mehreren Mo-

dulen gebündelt. Die Richtlinie „Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft - Kredit und Zuschuss“ startet am 01.01.2019 mit Förderätzen bis zu 55 Prozent für kleine Unternehmen.

Das Förderprogramm ermöglicht sowohl die Anschaffung von erneuerbaren Energieanlagen, wie Wärmepumpen oder Solarthermieanlagen zur Erzeugung von Prozesswärme als auch die Anschaffung neuer verbesserter Energiemanagementsysteme mit neuer Messtechnik zur Optimierung des Energieverbrauchs. Weiterhin wird die Anschaffung von Querschnittstechnologien gefördert. Hier wird beispielsweise die Anschaffung von neuen Luftkühlungssystemen, Anlagen zur Abwärmenutzung und Wärmerückgewinnung gefördert.

Die Richtlinie „Energieeffizienz und Prozesswärme aus erneuerbaren Energien in der Wirtschaft - Wettbewerb“ soll das ehemalige Programm „STEP Up!“ ersetzen. Ziel ist hier die Förderung von Maßnahmen zur energiebezogenen Optimierung von Produktionsanlagen und Produktionsprozessen. Die Konditionen und der Starttermin dieser Richtlinie werden im Frühjahr 2019 bekanntgegeben.

Weitere Informationen zu den Förderprogrammen gibt es auf der Website www.deutschland-machts-effizient.de.

Az.: 28.6.1-002/003 we Mitt. StGB NRW März 2019

92 Evaluierung beihilferechtlicher EU-Vorschriften vor Verlängerung

Die EU-Kommission hat im Rahmen der Modernisierung des Beihilferechts seit 2012 viele Verordnungen und Richtlinien im Beihilferecht überarbeitet. Ein Teil der im Rahmen dieser Modernisierung erlassenen Bestimmungen läuft Ende 2020 aus. Die EU-Kommission will verschiedene Verordnungen und Leitlinien im Bereich des Beihilferechts, die eigentlich im Jahr 2020 auslaufen sollten, um zwei Jahre verlängern. Gleichzeitig hat die Kommission die Evaluierung einer Vielzahl von Beihilfavorschriften eingeleitet, um zu bewerten, ob sie weiter verlängert oder aktualisiert werden sollten.

Die EU-Kommission hat nun zweierlei Maßnahmen angekündigt, um Rechtssicherheit für die Mitgliedsstaaten bei der Gewährung von Beihilfen zu gewährleisten und eine weitere Aktualisierung des Beihilferechts vorzubereiten.

Eine erste Maßnahme sieht die Verlängerung von sieben Verordnungen und Leitlinien vor, die im Jahr 2020 auslaufen würden. Dazu gehören die De-minimis-Verordnung und die Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, welche gerade für die kommunale Ebene eine herausgehobene Bedeutung haben. Diese beiden Verordnungen ermöglichen es den Kommunen, Unternehmen unter gewissen Voraussetzungen unbürokratisch und ohne vorherige Genehmigung durch die EU-Kommission zu unterstützen.

Weiterhin hat die Kommission eine Eignungsprüfung bei einer Vielzahl beihilferechtlicher Vorschriften angekündigt. Bei den Eignungsprüfungen wird untersucht, ob der betreffende regulatorische Rahmen seinen Zweck für den entsprechenden Politikbereich erfüllt. Ihr Ziel ist es, Wirk-

samkeit, Effizienz, Stimmigkeit, Kohärenz, Relevanz und europaweiten Mehrwert für spezifische Teile des Besitzstands der EU zu bewerten und aufgrund dessen eine bessere beziehungsweise intelligentere Gesetzgebung zu fördern, damit diese den heutigen und künftigen Herausforderungen standhält und einen Beitrag zur Verbesserung der Umsetzung leistet.

Dabei sollen gerade Fälle von übermäßigem Verwaltungsaufwand herausgearbeitet werden. Die Ergebnisse der Prüfung sollen als Grundlage dienen, um politische Schlussfolgerungen über die Wirksamkeit von EU-Rechtsvorschriften ziehen und mögliche Überlegungen zur Zukunft des betreffenden Rechtsrahmens einleiten zu können. Die Eignungsprüfung beinhaltet eine interne Analyse der Kommission sowie öffentliche Konsultationen und, in einigen Fällen, Studien externer Berater oder gezielte Konsultationen bestimmter Interessenträger.

Weitere Informationen zu den betroffenen Vorschriften können auf der Internetseite der Vertretung der EU-Kommission in deutscher Sprache unter <https://ec.europa.eu/germany/> (Rubrik: Presse) abgerufen werden.

Az.: 28.2-001/001 we

Mitt. StGB NRW März 2019

93 **Finanzierungssaldo von Bund und Ländern 2018**

Nach am 25.01.2019 veröffentlichten Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen haben die Länder im Jahr 2018 bis einschließlich Dezember einen Haushaltsüberschuss in Höhe von 15,7 Mrd. Euro erwirtschaftet. Dies sind 1,6 Mrd. Euro mehr als zum Vorjahreszeitpunkt. Zu berücksichtigen sind beim Finanzierungssaldo für 2018 zudem noch Sondereffekte (insb. HSH Nordbank). Ohne diese Effekte läge der Saldo bei 18,7 Mrd. Euro.

Bis auf Schleswig-Holstein und Hamburg (Sondereffekt HSH Nordbank) konnten alle Länder einen Überschuss erzielen. Während dieser in Bayern bei 4,2 Mrd. Euro und Baden-Württemberg bei 3 Mrd. Euro lag, waren es in Bremen 65,5 Mio. Euro und im Saarland 145,2 Mio. Euro. Der Bund hat mit 10,9 Mrd. Euro ebenfalls einen zweistellig positiven Finanzierungssaldo erzielt.

Zum Saldo der kommunalen Ebene gibt es noch keine Zahlen. Mit Blick auf die Entwicklung bis zum 3. Quartal 2018 ist bundesweit in der Summe ebenfalls mit einem deutlich positiven Saldo zu rechnen.

Am 30. Januar 2019 wird im Vermittlungsausschuss von Bundesrat und Bundestag über den Digitalpakt Schule beraten. Grundsätzlich hatte sich der Bund bereiterklärt, für diese wichtige gesamtgesellschaftliche Aufgabe über fünf Jahre insgesamt 5 Mrd. Euro zur Verfügung zu stellen. Mit den 5 Mrd. Euro würden nach dem vorgelegten Gesetzesentwurf aus Sicht der Länder allerdings zu starke Eingriffe in den Föderalismus und die Bildungskompetenz der Länder einhergehen.

Nachdem der Bundestag dem Gesetzesentwurf bereits mehrheitlich zugestimmt hatte, werden angesichts des deutlichen Haushaltsüberschusses der Länder nun die Stimmen von Bundespolitikern lauter, wonach die Länder eigentlich ohnehin nicht auf die Mittel angewiesen wären. Die Finanzierung der Bildung ist aber eines der zentralen Themen für viele Jahre in unserem Land. Diese sollte über aktuelle Haushaltszahlen hinweg dauerhaft gemeinsam durch Bund, Länder und Gemeinden erfolgen können. Daher ist die für die Verwirklichung des „Digitalpaktes“ geplante Grundgesetzänderung der richtige Weg und sollte im Vermittlungsausschuss vereinbart werden.

Die vorläufige Abrechnung des Finanzausgleichs unter den Ländern für das Jahr 2018 ergibt 2018 ein Volumen von 11,5 Mrd. Euro. Die Länder mit den größten Haushaltsüberschüssen sind auch die größten Geberländer, Bayern 6,7 Mrd. Euro und Baden-Württemberg 3,1 Mrd. Euro.

Weitere Informationen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des verbandlichen Internetangebotes unter Fachinformationen > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > [Länderfinanzausgleich](#) abgerufen werden.

Az.: 41.12.1-001/002

Mitt. StGB NRW März 2019

Schule, Kultur, Sport

94 **Erste Runde im Förderprogramm „Sportplatz Kommune“**

Im Landesförderprogramm „Sportplatz Kommune“ ist unter Jury-Mitarbeit des StGB NRW die erste Vergaberunde erfolgreich abgeschlossen worden. Unter den 53 in diesem Durchgang ausgewählten Kommunen befindet sich der überwiegende Teil im kreisangehörigen Raum. Der erfolgreiche Abschluss der Vergaberunde wurde am 12.02.2019 bei einer Feier im Düsseldorfer Tanzhaus NRW gewürdigt.

„Sportplatz Kommune“ ist ein gemeinsames Projekt der Staatskanzlei (StK NRW) und des Landessportbundes (LSB NRW), mit dem das Verständnis einer gezielten Sportentwicklung als gemeinsame Aufgabe von Kommune und gemeinnützigem Sport gestärkt werden soll. Die Träger der kommunalen Selbstverwaltung und der organisierte Sport können sich gemeinsam um eine zweijährige Projektförderung in Höhe von bis zu 15.000,- Euro jährlich bewerben. Die Mitgliedsstädte und -gemeinden des StGB NRW können sich in den Jahren 2019 und 2020 wieder für eine Teilnahme ab dem jeweiligen Folgejahr bewerben. Eine Pressemitteilung des LSB NRW vom 14.02.2019 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/XpZjE1>.

Az.: 44.0.6-004/001

Mitt. StGB NRW März 2019

95 **Gemeinsamer Runderlass zu Grabmaterial aus Kinderarbeit**

Gemäß § 4a des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) dürfen in das Bundesgebiet eingeführte Grabmäler und Grabeinfassungen aus Naturstein in Nordrhein-Westfalen nur dann genutzt werden, wenn ihre Herstellung ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgte. Die Rechtsnorm konnte allerdings über einen längeren Zeitraum praktisch nicht zur Anwendung gebracht werden. Der StGB NRW hat zu diesem Vorgang in der [Mitteilungsnotiz 283/2017](#) vom 26.04.2017 berichtet.

Am 04.09.2018 haben nunmehr mehrere Landesministerien einen gemeinsamen Runderlass mit Hinweisen zur Auslegung veröffentlicht. Nachdem jetzt die sogenannte Positiv-Liste zur Verfügung steht und demnächst zudem funktionsfähige Zertifizierungsstellen die Arbeit aufnehmen sollen, wird § 4a BestG NRW bald vollzugsfähig werden. Der genaue Zeitpunkt soll in einem weiteren Runderlass mitgeteilt werden.

Die im Oktober 2018 aktualisierte Musterfriedhofsatzung des StGB NRW berücksichtigt die geltende Rechtslage bereits vollständig in § 25 Abs. 3. Nach der dort vorgeschlagenen Regelung sind dem Friedhofsträger mit dem sogenannten Grabmalantrag entweder eine Bestätigung der Herkunft des Materials aus einem Staat auf der Positiv-Liste oder ein Unbedenklichkeitszertifikat vorzulegen.

Der gemeinsame Runderlass vom 04.09.2018 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/lanmOi>.

Az.: 46.0.1-001/001 Mitt. StGB NRW März 2019

96 **Seminar zu Gestaltung von Grabstätten und Grabfeldern**

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. veranstaltet am 6. und 7. Mai 2019 im Museum für Sepulkralkultur in Kassel ein Seminar zur Grabstättengestaltung. Das Seminar hat zwei Themenschwerpunkte. Zum einen den Konflikt, in den der Friedhofsträger gerät, wenn er Gestaltungsvorschriften für individuelle Grabstätten erlässt. Weiter die Notwendigkeit solcher Vorschriften bei gemeinschaftlichen Grabanlagen.

Im Rahmen des Seminars werden die Qualitäten, die eine individuelle Gestaltung der Grabstätte bietet, diskutiert: Welche Möglichkeiten gibt es, ein Grabzeichen nach individuellen Vorstellungen anfertigen zu lassen, so dass sich das Grabmal in den gegebenen Rahmen einfügt? Welchen Sinn haben Gestaltungsvorschriften auf dem Friedhof? Was ist bei der Beurteilung eines Grabmalantrags zu beachten? Weiter wird im Seminar auf Gemeinschaftsgrabanlagen, Themengrabfelder und „naturnah“ angelegte Grabfelder eingegangen. Worauf ist bei Ihrer Gestaltung zu achten? Was bewährt sich - was nicht?

Beispiele für individuelle Grabsteine und für aktuelle Entwicklungen werden auf dem Kasseler Hauptfriedhof vorgestellt. In einem Vortrag wird über die rechtlichen Vor-

gaben für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften informiert. Darüber hinaus wird die Möglichkeit geboten, verschiedene Materialien und Techniken der Steinbearbeitung kennen zu lernen.

Das Seminar wendet sich an FriedhofsamtsleiterInnen, FriedhofsmitarbeiterInnen aus der Praxis des Friedhofs, SteinmetzInnen, FriedhofsgärtnerInnen, BestatterInnen und an Menschen, die an der Gestaltung von Grabzeichen Interesse haben.

Das Seminar findet statt in den Seminarräumen der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. im Museum für Sepulkralkultur, Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel unter der Leitung von Gerold Eppler M. A. (Steinbildhauer, Kunstpädagoge), Dagmar Kuhle (Dipl.-Ing. Freiraumplanung) in Kooperation mit Dr. Torsten Barthel, Justiziar der ARGE Friedhof und Denkmal und Uwe Spiekermann, Steinbildhauermeister, Hannover.

Tagungskosten: Mit zwei Übernachtungen incl. Frühstück und Mittagessen 453,- € (ARGE-Mitglied: 403,- €). Mit einer Übernachtung incl. Frühstück und Mittagessen 379,- € (ARGE-Mitglied: 329,- €). Ohne Übernachtung incl. Mittagessen 315,- € (ARGE-Mitglied: 265,- €).

Die Unterbringung erfolgt in Einzelzimmern im zentral gelegenen „Days Inn Kassel Hessenland“ in der Kasseler Innenstadt. Anreise am Vorabend (Sonntag, 5. Mai 2019) ist möglich. Anmeldung an: Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V., Weinbergstraße 25-27, 34117 Kassel, Sekretariat Tel.: 0561-918 93-40 Fax: 0561-918 93-10, E-Mail: sekretariat@sepulkralmuseum.de. Um möglichst frühzeitige Anmeldung wird gebeten (Anmeldeschluss: 8. April 2019). Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer erhält rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung das ausführliche Programm zugesandt. Mindestteilnehmerzahl: 12 Personen.

Az.: 46.6-004/002 Mitt. StGB NRW März 2019

97 **Bundesrat-Zustimmung zu Digitalpakt so gut wie sicher**

Der „Digitalpakt Schule“ soll es dem Bund ermöglichen, in größerem Umfang als bislang in die kommunale Schulinfrastruktur zu investieren. Die Vereinbarungen im Bundeskoalitionsvertrag sehen vor, dass hierfür durch den Bund fünf Milliarden Euro zur Verfügung gestellt werden. Der StGB NRW hat zu diesem Vorgang die [Mitteilungsnotiz 512/2018](#) vom 24.09.2018 veröffentlicht.

Nach der Auffassung des Bundes ist für die Umsetzung des Digitalpakts eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich. Im Rahmen des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens war es zwischen Bund und Ländern zuletzt zu Meinungsverschiedenheiten über die Ausgestaltung der Einzelheiten gekommen.

Der Bundesrat hatte eine durch den Bundestag bereits beschlossene Verfassungsänderung vorerst gestoppt und das entsprechende Gesetz an den Vermittlungsausschuss überwiesen. Eine dort eingerichtete Arbeitsgruppe hatte vorgeschlagen, die vorgesehene Mitfinanzierung durch

die Länder zu streichen und die inhaltlichen Mitwirkungsbefugnisse des Bundes im Bildungsbereich zu begrenzen.

Der Bundestag hat diesen Vorschlag nunmehr übernommen und ein entsprechendes verfassungsänderndes Gesetz am 21.02.2019 beschlossen. Der Bundesrat wird am 15.03.2019 erneut entscheiden, seine Zustimmung gilt als wahrscheinlich. Die Verfassungsänderung soll durch den Abschluss einer Bund-Länder-Vereinbarung begleitet werden.

Das am 21.02.2019 durch den Bundestag beschlossene Gesetz ist im Volltext unter folgender Internetadresse abrufbar: <https://is.gd/ysmDW3> . Eine entsprechende Pressemitteilung des StGB NRW ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://is.gd/yxq7xn> .

Az.: 42.14-017/004

Mitt. StGB NRW März 2019

Datenverarbeitung und Internet

98 Eilantrag zu Zensus 2021 an das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht hat am 07.02.2019 mit Pressemitteilung Nr. 11/2019 über den erfolglosen Eilantrag gegen die testweise Datenübermittlung für den Zensus 2021 informiert. Dazu hat das BVerfG Folgendes ausgeführt: „Mit heute veröffentlichtem Beschluss hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, der darauf gerichtet war, § 9a ZensVorbG 2021 und die danach seit dem 14. Januar 2019 vorgenommene Übermittlung personenbezogener Daten an das Statistische Bundesamt zur Vorbereitung des Zensus 2021 außer Kraft zu setzen.

Nach dieser Vorschrift werden seit dem 14. Januar 2019 testweise bestimmte personenbezogene Daten aus allen Melderegistern an das Statistische Bundesamt übermittelt, damit dieses in Vorbereitung des Zensus 2021 die Übermittlungswege und die Qualität der für den Zensus 2021 zu übermittelnden Daten aus den Melderegistern prüfen und die Programme für die Durchführung des Zensus weiterentwickeln kann. Die Kammer entschied, dass eine gegebenenfalls noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde zwar nicht offensichtlich unzulässig oder unbegründet wäre.

Im Rahmen einer für den Erlass einer einstweiligen Anordnung gebotenen Folgenabwägung überwiegen die Nachteile, die durch die testweise Übermittlung der Daten eintreten, jedoch nicht mit der für die Außerkraftsetzung eines Gesetzes erforderlichen Deutlichkeit gegenüber dem Gewicht, das der Gesetzgeber einer guten Vorbereitung der Durchführung des Zensus 2021 beilegen durfte.“

Weitere Informationen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2019/bvg19-011.html> .

Az.: 18.2.3-002/002

Mitt. StGB NRW März 2019

99 VITAKO-Positionspapiere zu Umsetzung Onlinezugangsgesetz

Die VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. hat Positionspapiere zu der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) veröffentlicht. Die neuen Positionspapiere stellen die Themen „Interoperable Postfächer und Servicekonten“ sowie den Portalverbund vor und erläutern deren Nutzen für die Arbeit der Kommunen und die Rolle der Kommunalen IT-Dienstleister.

Die Positionspapiere können auf der Internetseite der VITAKO Bundes-Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen IT-Dienstleister e.V. unter folgenden Links abgerufen werden:

„Interoperable Postfächer und Servicekonten“
<https://www.vitako.de/SitePages/Positionen.aspx?item=266&kategorie=Positionen>
und „Anmerkungen zur Roadmap Portalverbund“
<https://www.vitako.de/SitePages/Positionen.aspx?item=269&kategorie=Positionen> .

Az.: 17.0.13-002/001

Mitt. StGB NRW März 2019

Jugend, Soziales, Gesundheit

100 Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz NRW

Die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte die Mitgliedskommunen bereits mit Schnellbrief vom 16. Juli 2018 (Ifd. Nr. 190/2018) über den Entwurf eines Gesetzes für einen qualitativen und sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz informiert. Mit dem Gesetz soll die bereits aktuell laufende Übergangsförderung für Tageseinrichtungen für ein weiteres Kindergartenjahr (2019/2020) mit einem Gesamtvolumen von rd. 450 Mio. Euro gesichert werden.

Die NRW-Landesregierung möchte damit einen nahtlosen Anschluss an die zusätzlichen Zuschüsse nach dem Gesetz zur überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung (Überbrückungsgesetz) und nach dem „Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen“ realisieren. Die Kindpauschalen sollen ein weiteres Jahr um 1,5 % zusätzlich auf 3 % erhöht werden.

Der Gesetzentwurf ist unter der Drucksachen-Nr. 17/3773 im Oktober 2018 in den Landtag NRW eingebracht worden. Der Landtag NRW hat am 20. Februar 2019 den Gesetzentwurf unverändert in zweiter Lesung verabschiedet. Das Gesetz tritt am 01. August 2019 in Kraft.

Az.: 35.0.8.1-001/009

Mitt. StGB NRW März 2019

101 Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und Pflegende

Deutschland hat am 06. Februar 2019 zusammen mit der Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) der EU-Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/18/EU des Rates zugestimmt. Mit der EU-Vereinbarkeits-Richtlinie sollen Familien künftig mehr Zeit füreinander haben.

In der Richtlinie zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben werden einige neue oder höhere Standards für Eltern-, Vaterschafts- und Pflegeurlaub festgelegt und das Recht eingeführt, flexible Arbeitsregelungen zu beantragen. Sie wird durch politische und finanzielle Maßnahmen ergänzt, um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, das bestehende Kündigungsschutzrecht zu stärken, formale Betreuungs- und Pflegedienste aufzubauen und wirtschaftliche Negativanreize zu beseitigen, die Zweitverdiener davon abhalten, erwerbstätig zu sein. Auf folgende Mindeststandards haben sich die EU-Mitgliedstaaten mit dem Europäischen Parlament unter anderem geeinigt:

- Zehn Tage bezahlte Auszeit für den zweiten Elternteil rund um die Geburt des Kindes, es sei denn, ein nationales System sieht bereits die Möglichkeit der Gewährung eines deutlich längeren Zeitraums für beide Eltern vor.
- Vier Monate Elternzeit für jeden Elternteil, zwei Monate davon sind bezahlt und nicht auf den anderen Elternteil übertragbar.
- Fünf Tage Zeit für Pflege pro Jahr.
- Das Recht auf Beantragung flexibler Arbeitsregelungen für Eltern und pflegende Angehörige.
- Besserer Kündigungsschutz für Eltern und pflegende Angehörige.
Die EU-Richtlinie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige kann unter <https://eur-lex.europa.eu> abgerufen werden.

Bereits heute sind in Deutschland zwei Elterngeld-Monate nicht übertragbar, das bedeutet, dass gemeinsam beiden Eltern bis zu 14 Monate Elterngeld zustehen. Der zweite Elternteil, der Elterngeld in Anspruch nimmt, muss sich mindestens zwei Monate um das Kind kümmern. Diese Regelung hat zwischenzeitlich dazu geführt, dass (in der Regel) Väter diese Leistung mehr und mehr in Anspruch nehmen und sich an der Kindesbetreuung im frühen Kindesalter beteiligen.

Durch die Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 ist die Väterbeteiligung stark angestiegen und liegt derzeit bei rund 36 Prozent. Vor Einführung des Elterngeldes im Jahr 2007 lag die Väterbeteiligung an der Inanspruchnahme des Erziehungsgelds bei rund 3 Prozent. Väter nehmen derzeit im Durchschnitt 3,5 Monate Elterngeld in Anspruch.

Durch das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) können nahe Angehörige kurzfristig unbezahlt bis zu zehn Tage von der

Arbeit fernbleiben, um die Pflege ihres Angehörigen zu organisieren, und sind während dieser Zeit finanziell durch das Pflegeunterstützungsgeld abgesichert, welches bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen beantragt wird. Dieser Anspruch ist in § 44a SGB XI gesetzlich verankert und greift, sofern keine Entgeltfortzahlung aus tariflichen oder betrieblichen Regelungen gewährleistet ist. Die Zahlung ist auf insgesamt zehn Arbeitstage begrenzt, kann aber durch mehrere nahe Angehörige in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich besteht für bis zu sechs Monate nach dem Pflegezeitgesetz ein Anspruch auf vollständige oder teilweise Freistellung für die Pflege in häuslicher Umgebung. Die Pflegezeit kann für pflegebedürftige nahe Angehörige mit mindestens Pflegegrad 1 in Anspruch genommen werden, wenn die Pflege in häuslicher Umgebung stattfindet. Für diese Zeit besteht die Möglichkeit, ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFZA) zu beantragen. Es wird in monatlichen Raten ausgezahlt und nach dem Ende der Pflegezeit muss es ebenfalls in Raten wieder zurückgezahlt werden. Es besteht allerdings kein Rechtsanspruch gegenüber Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten.

Für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger besteht die Möglichkeit einer Freistellung, ohne dass die Pflege zu Hause stattfinden muss. Voraussetzung einer Freistellung ist eine Pflegebedürftigkeit mit mindestens Pflegegrad 1; eine schwere Krankheit alleine führt nicht zu einem Anspruch auf Freistellung.

Angehörige haben zudem einen Rechtsanspruch darauf, in der letzten Lebensphase eines nahen Angehörigen drei Monate lang weniger zu arbeiten oder auch ganz auszusetzen. Sie können somit ihrem Angehörigen auf seinem letzten Weg beistehen, auch wenn sich der nahe Angehörige in einem Hospiz befindet. Ein Pflegegrad ist nicht erforderlich. Das zinslose Darlehen kann für diese Zeit in Anspruch genommen werden.

Mit der Familienpflegezeit können sich Beschäftigte bis zu 24 Monate teilweise von der Arbeit freistellen lassen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. (Quelle: DStGB aktuell vom 07. Februar 2019)

Az.: 37.0.6.3-001/001

Mitt. StGB NRW März 2019

102 Beschäftigungsquote von Vätern höher als von Männern ohne Kinder

91 Prozent der Väter im Alter zwischen 18 und 64 Jahren gingen 2017 einer Erwerbstätigkeit nach. Wie das Statistische Bundesamt nach Ergebnissen des Mikrozensus weiter mitteilt, lag der Anteil der erwerbstätigen Männer dieser Altersgruppe ohne Kinder niedriger und betrug 77 %. Väter sind in allen Altersgruppen zwischen 18 und 64 Jahren häufiger erwerbstätig als Männer ohne Kinder. Für Mütter zwischen 18 und 64 Jahren lag die Erwerbstätigenquote bei 71 % und unterschied sich kaum von der Quote der Frauen ohne Kinder (74 %).

Väter arbeiten auch häufiger in Vollzeit: Der Anteil erwerbstätiger Väter im Alter von 18 bis 64 Jahren, die Vollzeit arbeiteten, lag 2017 bei 94 %. Bei den Männern ohne Kinder waren es nur 88 %. Dagegen gingen nur zwei Drittel der erwerbstätigen Frauen ohne Kinder (67 %) einer Vollzeittätigkeit nach und nur ein Drittel der Mütter (34 %).

Als Väter und Mütter werden im Mikrozensus Personen gezählt, die mit ihren Kindern im selben Haushalt wohnen. Die hier betrachtete realisierte Erwerbstätigkeit berücksichtigt nur Väter, die ihrer Erwerbstätigkeit tatsächlich nachgehen und nicht in Elternzeit sind. 0,5 % aller Väter zwischen 18 und 64 Jahren befanden sich 2017 in Elternzeit. (Quelle: Destatis)

Az.: 37.0.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW März 2019

103 Portalpraxen in NRW flächendeckend bis 2022

Das NRW-Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat darauf hingewiesen, dass das System der sogenannten Portalpraxen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2022 flächendeckend eingeführt werden soll. Hierauf hätten sich das Gesundheitsministerium, die Kassenärztlichen Vereinigungen, die Ärztekammern, die Krankenhausgesellschaft, die Apothekerkammern sowie die gesetzlichen Krankenkassen geeinigt und eine gemeinsame Erklärung unterzeichnet.

Ziel des Systems der Portalpraxen: Patientinnen und Patienten werden in Krankenhäusern über einen zentralen Empfang („Ein-Tresen-Modell“) der Portalpraxis und ein strukturiertes Ersteinschätzungssystem zum richtigen Behandlungsort weitergeleitet - in die Notfallpraxis der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte, in die Notfallambulanz eines Krankenhauses oder in eine ambulante Arztpraxis zu den regulären Sprechzeiten. Dadurch soll ein schnellerer Zugang zur notwendigen medizinischen Versorgung erreicht und zugleich die stark steigende Inanspruchnahme der Klinikambulanzen und Notaufnahmen verringert werden.

Portalpraxen sind Notfalldienstpraxen, die räumlich und organisatorisch mit der Notfallambulanz eines Krankenhauses verknüpft sind. Über das „Ein-Tresen-Modell“ werden Patientinnen und Patienten nicht mehr vor die Entscheidung gestellt, sich entweder an die Notfallambulanz des Krankenhauses oder an die Notfallpraxis im Zuständigkeitsbereich der Kassenärztlichen Vereinigung wenden zu müssen.

Nach dem Erstkontakt in der Portalpraxis erfolgt eine strukturierte Ersteinschätzung nach Schweregrad und Dringlichkeit der nötigen Behandlung. Im Anschluss erfolgt die Weiterbehandlung am richtigen Behandlungsort. Zudem sollen die Portalpraxen mit dem Apothekennotdienst verknüpft werden, um unnötig lange Wege bei der Medikamentenversorgung zu vermeiden.

Az.: 38.0.13-001/002 Mitt. StGB NRW März 2019

104 Weniger Behandlungen wegen Brustkrebs bundesweit 2007 bis 2017

Im Jahr 2017 wurden 129.692 Frauen wegen Brustkrebs im Krankenhaus behandelt. Wie das Statistische Bundesamt anlässlich des Weltkrebstages am 4. Februar 2019 weiter mitteilt, ist damit die Zahl der Behandlungen im Vergleich zum Jahr 2007 um 11,9 % zurückgegangen. 81 % der Frauen, die wegen der Diagnose Brustkrebs im Jahr 2017 stationär behandelt wurden, waren 50 Jahre und älter (105.163 Frauen). Jüngere Frauen waren seltener betroffen: Im Jahr 2017 wurden 2.497 Frauen unter 35 Jahren wegen Brustkrebs behandelt (2 %).

Wie schon in den Vorjahren waren Krebserkrankungen im Jahr 2016 die zweithäufigste Todesursache nach Herz-/Kreislaufkrankungen. Ein Viertel (230.725 Personen) aller Verstorbenen (910.902 Personen) erlag einem Krebsleiden, darunter 125.128 Männer und 105.597 Frauen. Bei Männern war eine bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge (Lungen- und Bronchialkrebs) mit 29.305 Fällen die am häufigsten diagnostizierte Krebsart. Häufigste Krebserkrankung mit Todesfolge bei Frauen war der Brustkrebs mit 18.570 Fällen. (Quelle: Destatis)

Az.: 37.0.1.1-002/001 Mitt. StGB NRW März 2019

105 Bewerbung um Medizin-Studienplatz im Rahmen der Landarztquote

Der Landtag hat bereits Mitte Dezember 2018 das „Gesetz zur Sicherstellung der hausärztlichen Versorgung“ in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs des Landes Nordrhein-Westfalen (Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen - LAG NRW) verabschiedet. Mit Verabschiedung des Gesetzes kann die Landarztquote in Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 2019/2020 gestartet werden. Die Quote ermöglicht rund 170 jungen Leuten, die später in unversorgten Regionen arbeiten wollen, ein Medizinstudium. Weitere Studierende sollen Semester für Semester folgen.

Mit Presseerklärung vom 19.02.2019 hat Minister Karl-Josef Laumann darauf hingewiesen, dass das Kabinett die Rechtsverordnung zum Landarztgesetz Nordrhein-Westfalen verabschiedet habe. Diese werde zeitnah mit der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft treten. Mit der Rechtsverordnung werde die Grundlage für das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für die Landarztquote geschaffen. Damit könnten zum Wintersemester 2019/2020 planmäßig die ersten Studierenden im Rahmen der Landarztquote ihr Studium der Humanmedizin beginnen.

Mit der Landarztquote zählt künftig bei der Auswahl der Studierenden nicht mehr allein der Abiturdurchschnitt. Neben beruflichen Vorkenntnissen zählt insbesondere das praktische Können in Auswahlgesprächen. Patientenorientierung, Empathie und Sozialkompetenz sind nach Mitteilung des Gesundheitsministeriums NRW wichtige Schlüsselfaktoren des ärztlichen Berufs. Sie sollen im Rahmen der Auswahlgespräche durch Simulation und

Interviews bewertet werden. Wesentliche Inhalte der Rechtsverordnung der Landarztquote sind:

- Für die Durchführung der Auswahlverfahren ist das Landeszentrum für Gesundheit (LZG) in Bochum zuständig.
- Das Online-Bewerberportal ist vom 31. März bis zum 30. April 2019 für das Wintersemester 2019/2020 und vom 1. September bis zum 30. September 2019 für das Sommersemester 2020 geöffnet.
- Bei der Antragstellung können Präferenzen für die acht Studienorte in Nordrhein-Westfalen angegeben werden, in denen ein Studium der Humanmedizin angeboten wird.
- Das Bewerbungsverfahren ist zweistufig. In der ersten Stufe wird die Abiturdurchschnittsnote mit 30 Prozent, der Test für Medizinische Studiengänge (TMS) mit 30 Prozent und eine Ausbildung bzw. berufliche oder praktische Tätigkeit mit 40 Prozent gewichtet. In der zweiten Stufe zählen die Leistungen in den Auswahlgesprächen.
- Die Auswahlgespräche für das Wintersemester 2019/2020 finden im Juni und für das Sommersemester 2020 im Dezember statt.
- Studierende im Rahmen der Landarztquote verpflichten sich vertraglich, nach Abschluss des Medizinstudiums und der einschlägigen fachärztlichen Weiterbildung für zehn Jahre in der hausärztlichen Versorgung in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen in Nordrhein-Westfalen tätig zu werden.
- Werden die vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt, ist von dem Betroffenen eine Strafzahlung in Höhe von 250.000 Euro an das Land zu leisten.

Informationen zum Bewerbungsverfahren können im Internet unter www.landarztgesetz.nrw sowie unter www.lzg.nrw.de abgerufen werden.

Az.: 38.0.2-001/002 Mitt. StGB NRW März 2019

Wirtschaft und Verkehr

106 2018 bundesweit Fahrgastrekord im öffentlichen Nahverkehr

2018 sind die Fahrgastzahlen im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erneut gestiegen. Insgesamt nutzten im vergangenen Jahr 10,4 Milliarden Kunden Busse und Bahnen und sorgten damit im einundzwanzigsten Jahr hintereinander für ein Rekordergebnis bei den Verkehrsunternehmen.

Der Fahrgastzuwachs fiel mit plus 0,6 Prozent allerdings deutlich geringer aus als in den Jahren zuvor. Grund hierfür sind Kapazitätsgrenzen im ÖPNV. Vor allem der zunehmende Modernisierungs- und Ausbaubedarf der Infrastrukturen ist ein Hemmnis für weiteres Wachstum. Für die Erneuerung von Strecken, Haltestellen und Bahnhöfen im städtischen ÖPNV fehlen inzwischen rund fünf Milliarden Euro. Der Verband Deutscher Verkehrs-

unternehmen (VDV) fordert deshalb eine schnelle Einigung des Vermittlungsausschusses zur Erhöhung der GVFG-Mittel und zur Öffnung für die Finanzierung von Erneuerungsmaßnahmen.

Weitere Informationen sind im Internet unter folgendem Link abrufbar:

https://www.vdv.de/presse.aspx?id=fb3f9bb2-03d1-447e-9fcb-500d68baa928&mode=detail&coriander=V3_42fa72c5-d211-f47a-e5a0-1ae3386ed18a.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW März 2019

107 Straßen- und Wegegesetz NRW geändert zugunsten von Carsharing

Der NRW-Landtag hat am 20.02.2019 eine Änderung des Straßen- und Wegegesetzes beschlossen. Damit wird der Ausbau von Carsharing-Angeboten in den Kommunen vereinfacht und Planungsverfahren werden beschleunigt.

Künftig sollen Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für Maßnahmen an Landesstraßen keine aufschiebende Wirkung mehr haben. Voraussetzung ist, dass für die Maßnahmen Mittel bereitstehen. Für den Bau von Ortsumgehungen müssen keine förmlichen Linienbestimmungsverfahren mehr durchgeführt werden. Im Bund gibt es bereits eine solche Regelung. Das Land passt damit die Rechtslage für die Landesstraßen eins zu eins an die der Bundesstraßen an. Auch für die Radschnellwege wird auf eine förmliche Linienbestimmung verzichtet.

Die Änderung des Straßen- und Wegegesetzes ermöglicht es außerdem, dass Städte und Gemeinden in Zukunft Parkplätze für stationsbasierte Carsharing-Fahrzeuge auf den innerstädtischen Straßen ausweisen können. Die öffentlichen Verkehrsflächen in Innenstadtlage sind für Anbieter wichtig, weil sie dadurch ihr Angebot noch mehr an den Bedürfnissen der Nutzer ausrichten können. Die Kommunen stellen diese Flächen durch eine Sondernutzungserlaubnis zur Verfügung. Außerdem sinken die Parksuchverkehre in den Städten.

Az.: 34.0.8-002 Mitt. StGB NRW März 2019

108 Fördermaßnahme „LandMobil unterwegs in ländlichen Räumen“

Mobilitätsangebote sind ein ganz wesentlicher Baustein, damit die ländlichen Räume und ihre Gemeinden für Menschen und Unternehmen attraktiv bleiben. Sie stellen die Erreichbarkeit des Arbeitsplatzes sowie von Nahversorgungsmöglichkeiten, ärztlicher Versorgung, Bildungs-, Kultur- und Freizeitangeboten sicher. Vor diesem Hintergrund sucht das Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung (KomLE) im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) Interessenten für die Durchführung von innovativen Projekten auf regionaler oder lokaler Ebene, die geeignet sind, die Mobilität der Menschen in den ländlichen Räumen zu verbessern und damit einen Beitrag zur Sicherung von Teilhabe und Daseinsvorsorge zu leisten. Mit den gesuchten Modell- und

Demonstrationsvorhaben sollen möglichst vernetzte und übertragbare Lösungen entwickelt werden, die auch für andere ländliche Regionen als Vorbild dienen können. Deshalb hat das BMEL die Durchführung von Modell- und Demonstrationsvorhaben (MuD-Vorhaben) „LandMobil - unterwegs in ländlichen Räumen“ bekanntgegeben.

Mit dieser Maßnahme soll die durch Mobilität unterstützte Teilhabe von Menschen in ländlichen Räumen gefördert werden. Gesucht werden Vorhaben, die beispielhaften Charakter (Modellcharakter) haben, neue Themen oder Ideen aufgreifen und einen Beitrag zu dem Ziel leisten, gleichwertige Lebensverhältnisse in ländlichen Räumen zu erreichen. Das heißt, dass diese ein festgelegtes Ziel zur Verbesserung oder Sicherung der Mobilität in ländlichen Räumen mit einer neuartigen Idee verwirklichen, neue Akteure der ländlichen Entwicklung einbeziehen oder eine bestehende Idee mit innovativen Mitteln umsetzen möchten und damit für andere ein wegweisendes Beispiel sein können.

Anträge können ab sofort und bis zum 01.04.2019 an die Bonner Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 325 - Kompetenzzentrum Ländliche Entwicklung eingereicht werden. Die genauen Modalitäten und sämtliche relevanten Information bzgl. Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Förderung sowie zum Antragsverfahren selbst sind einsehbar unter https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projektfoerderung/LaendlicheRaeume/landmobil_Bekanntmachung.html.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW März 2019

109 Einigung der Kohlekommission auf Ende der Kohleverstromung

Am 26.01.2019 hat sich die Kommission Strukturwandel, Wachstum und Beschäftigung - die sogenannte Kohlekommission - auf einen Bericht geeinigt. Als Beitrag zum Klimaschutz soll Deutschland bis 2038 aus der Kohleverstromung aussteigen. Im Zuge der Einigung sind auch erste Zahlen bekannt geworden, mit denen die betroffenen Regionen unterstützt werden sollen. So sollen die Bundesländer, in denen sich Kohleregionen befinden, als Ausgleich insgesamt 40 Milliarden Euro vom Bund bekommen.

Die energiepolitischen Maßnahmen stellen eine Grundlage für einen Fahrplan zur Dekarbonisierung der Energieversorgung dar. Zugleich werden die notwendigen Maßnahmen aufgezeigt, um in Zukunft die Versorgungssicherheit im Strom- und Wärmemarkt zu erhalten. Dabei darf, wie die Kommission feststellt, der bereits vergleichsweise hohe Strompreis nicht weiter steigen.

Der Abschlussbericht und eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Kohlekommission ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter folgendem Link abrufbar: <https://www.kommunen.nrw/mitgliederbereich/fachinformationen/fachgebiete/wirtschaft-und-verkehr/kategorie/mittelstands-und-wirtschaftsfoerderungstrukturpolitik.html>.

Az.: 39.5.1-013/001

Mitt. StGB NRW März 2019

110 NRW-weit gültiges Azubi-Ticket vereinbart

Das Verkehrsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und die Verkehrsverbünde in Nordrhein-Westfalen haben die Einführung eines landesweiten Azubi-Tickets vereinbart. Auszubildende können dieses zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres am 01. August erwerben.

Das landesweite Azubi-Ticket kann als Zuschlag auf Tickets erworben werden, die verbundweit in den Verkehrsverbänden Rhein-Ruhr (VRR), Rhein-Sieg (VRS), dem Aachener Verkehrsverbund (AVV) oder im Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) gültig sind. Für den Zuschlag auf das verbundweite Azubiticket zahlen Auszubildende 20 Euro im Monat. Bei den derzeit gültigen Preisen für verbundweite Tickets liegt der Gesamtpreis für das Azubi-Ticket bei maximal 82 Euro im Monat. Mit den Verkehrsverbänden wurde vereinbart, dass die verbundweiten Azubitickets und das landesweite Zuschlagsticket bis Ende Juli 2023 nicht teurer werden. Das Land fördert das Zuschlagsticket 2019 mit zwei Millionen Euro. 2020 sind 4,9 Millionen Euro Fördermittel eingeplant.

Voraussetzung für die Einführung des Azubi-Tickets als landesweit gültiges Zuschlagsticket sind verbundweit gültige Azubi-Tickets in allen Verkehrsverbänden. Derzeit bieten der AVV, der VRR und der VRS verbundweite Tickets an. Zum Start des neuen Ausbildungsjahres im August 2019 wird auch der NWL ein verbundweites Ticket anbieten. Dies haben das Verkehrsministerium und die Geschäftsführungen von NWL und Westfalentarif GmbH vereinbart. Das Land fördert das verbundweite Azubiticket in Westfalen mit 2,5 Millionen Euro in 2019 und mit 4 Millionen Euro in 2020.

Arbeitgeber, die sich für eine Bezuschussung des Azubi-Tickets entscheiden, können das Ticket als Betriebsausgabe steuerlich geltend machen. Teilen sich Arbeitgeber und Auszubildende die Kosten für das landesweite Ticket je zur Hälfte, reduziert sich der Kostenanteil für Auszubildende auf maximal 41 Euro im Monat. Für ein verbundweites Ticket müssten Auszubildende bei einer Kostenteilung mit dem Arbeitgeber nicht mehr als 31 Euro im Monat zahlen.

Die Einigung auf die Rahmenbedingungen zur Einführung des landesweiten Azubi-Tickets steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gremien der Verkehrsverbände. Die erforderlichen Gremienbeschlüsse von VRR, VRS, AVV sowie von NWL und der Westfalentarif GmbH sollen bis April 2019 erfolgen.

Az.: 33.0-003/002

Mitt. StGB NRW März 2019

111 Nachrüstung von Lkw und Bussen mit Abbiegeassistenzsystemen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat ein Förderprogramm für die freiwillige Aus- und Nachrüstung von Nutzfahrzeugen, d. h. Lkw und Bussen, ab 3,5 Tonnen mit Abbiegeassistenzsystemen aufgelegt. Dieses „Programm für die Ausrüstung von Kraftfahr-

zeugen mit Abbiegeassistenzsystemen“ (AAS) löst bei mautpflichtigen Nutzfahrzeugen ab 7,5 Tonnen das bisherige Programm zur Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs („de-minimis-Programm“) ab. Davon abgesehen läuft das „de-minimis-Programm“ weiter.

Ab dem 21. Januar 2019 können auf der Webseite des Bundesamts für Güterverkehr (BAG) Anträge für eine Förderung gestellt werden. Alle Abbiegeassistenzsysteme, welche die am 15. Oktober 2018 im Verkehrsblatt veröffentlichten technischen Kriterien erfüllen (siehe auch auf www.bmvi.de), sind förderfähig. Einzelheiten, insbesondere zu den Fördervoraussetzungen und zur Antragstellung, können auf der Webseite des BAG eingesehen werden: www.bag.bund.de.

Az.: 33.0-003/0023

Mitt. StGB NRW März 2019

112 Nachrüstung der Abgasreinigung bei Kommunalfahrzeugen

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) stellt seit dem 1. Januar 2019 rund 100 Millionen Euro für die Hardware-Nachrüstungen sog. schwerer Kommunalfahrzeuge bereit, um die besonders von Stickstoffdioxid-Grenzwertüberschreitungen betroffenen Städten zu unterstützen. Förderfähig ist die Hardware-Nachrüstung von schweren Kommunalfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen, wie etwa Müll- oder Straßenreinigungsfahrzeuge,

- die in den 65 von Grenzwertüberschreitungen betroffenen Städten mit einem Stickstoffdioxid-Jahresmittelwert von mehr als 40 Mikrogramm/Kubikmeter zugelassen sind und
- die, die in der Förderrichtlinie festgelegten technischen Anforderungen erfüllen.

Für die Förderung muss zudem eine Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) für die Nachrüstsysteme nachgewiesen werden. Damit wird sichergestellt, dass die Einsparziele in Höhe von 85 % auch im Realbetrieb erreicht werden. Das BMVI hat dafür technische Anforderungen erarbeitet. Die Anträge für Nachrüstsysteme können damit ab sofort beim KBA gestellt werden.

Förderberechtigt sind folgende juristische Personen: Gebietskörperschaften, kommunale Unternehmen sowie öffentliche und private Unternehmen, die als Dienstleistungserbringer für kommunale Betriebe agieren. Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.

Die Kosten für eine Hardware-Nachrüstung betragen 15.000 bis 30.000 Euro pro Fahrzeug. Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Unternehmensgröße. Pro Fahrzeug ist dieser auf einen Höchstbetrag von 15.000 Euro bei einer Antragstellung bis zum 31. Mai 2019 bzw. auf einen Höchstbetrag von 12.000 Euro bei einer Antragstellung ab dem 01. Juni 2019 begrenzt.

In den Jahren 2019 und 2020 stehen rund 100 Millionen Euro für das Förderprogramm zur Verfügung. Es ist zunächst bis zum Ende des Jahres 2020 befristet.

Weitere Informationen sind unter dem folgenden Link abrufbar:

<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Pressemitteilungenn/2018/098-scheuer-hardware-nachruistung-kommunalfahrzeuge.html>.

Az.: 33.1.5.2-001/004

Mitt. StGB NRW März 2019

Bauen und Vergabe

113

Nur noch ein Spruchkörper der Vergabekammer Rheinland

Mit Wirkung zum 01.01.2019 ist die Vergabekammer Rheinland mit Sitz in Köln nicht mehr mit je einem Spruchkörper in Köln und Düsseldorf vertreten, sondern agiert nur noch mit einem Spruchkörper. Vorgesehen ist, dass Sitzungsorte der Vergabekammer Rheinland Köln und Düsseldorf sind und die Vergabekammer Rheinland regelmäßig in Köln und Düsseldorf tagt.

Diese und weitere daraus folgende Änderungen sieht die „Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Vergabekammer NRW“ vom 27.11.2018 vor (vgl. GV.NRW 2018, Nr. 28 vom 05.12.2018, S. 639 f.). Damit sind in NRW weiterhin zwei Vergabekammern für Nachprüfungsverfahren zuständig: Zum einen die Vergabekammer Westfalen für die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg mit Sitz in Münster und zum anderen die Vergabekammer Rheinland für die Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf.

Az.: 21.1.3.7-001/001 gr

Mitt. StGB NRW März 2019

114

Konferenz über Erdbeobachtung und Navigation

Am 8. und 9. Mai 2019 findet in Bochum die internationale Konferenz „Copernicus meets Galileo - Earth Observation - Navigation - GeoIT“ statt. Veranstaltungsort ist die Technische Hochschule Georg Agricola, Herner Straße 45, 44787 Bochum. Die Konferenz richtet sich an Expert*innen, Anwender und Nutzer aus den Bereichen Erdbeobachtung und Navigation durch die europäischen Sattelitenysteme Copernicus und Galileo, GeoIT sowie aus ausgewählten Anwendungsfeldern. Im Zentrum steht die Entwicklung integrierter Systeme und branchenübergreifender Produkte und Dienstleistungen.

Fachvorträge international operierender Expert*innen sowie Workshops und eine Kooperationsbörse bieten Raum für die Vernetzung mit Unternehmen und Forschungseinrichtungen aus ganz Europa. Im Zentrum von thematischen Workshops stehen folgende Bereiche:

- Data Access Points und Cloud Computing
- Autonomes Fahren, Aviation und Transport (Land, Wasser, Luft, Schiene)
- Monitoring von Bodenbewegung und Bodenveränderung
- Von der Innovation zur Markteinführung
- Weitere Anwendungsfelder

Weitere Informationen zur Konferenz, einer optionalen Kooperationsbörse sowie einer Möglichkeit zur Anmeldung können Sie dem folgenden Link entnehmen: <https://copernicus-meets-galileo.b2match.io>. Im Mitgliedsbereich des Internetangebots des StGB NRW finden sich der Flyer und das Programm unter Rubrik Fachinformationen > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Geodaten. Für weitere Informationen sowie bei Fragen zur Registrierung steht Herr Johannes Böhmer unter Tel.: 0208/30004-12 oder per E-Mail an jb@zenit.de zur Verfügung.

Az.: 22.2.1-004/001

Mitt. StGB NRW März 2019

115 Baukultursymposium des LWL in Schwerte

Bürgerschaftliches Engagement wird auch in der Stadtentwicklung immer wichtiger. Initiativen, Vereine und Netzwerke übernehmen immer mehr Verantwortung für die Gestaltung ihrer Städte, Quartiere, Häuser, Plätze und Parks. In einer bunten Vielfalt von Akteuren und Institutionen entstehen Projekte von ganz besonderer Qualität.

Am Donnerstag, 4. April 2019, veranstaltet das Baukulturteam der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen gemeinsam mit dem Institut für Prozessarchitektur (IPA) der Alanus Hochschule und der Rohrmeisterei Schwerte unter dem Titel „Bürger machen Baukultur“ ein Symposium, das sich dieser Vielfalt widmet. Das Symposium wendet sich gleichermaßen an alle Akteure der Stadtgestaltung: Vertreter der Städte und Gemeinden ebenso wie Initiativen und Vereine, Planer und Prozessgestalter wie öffentliche Institutionen.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt und es gilt die Reihenfolge der Anmeldung. Die Teilnahmegebühr beträgt 60,00 Euro inkl. Pausengetränke und Mittagsimbiss. Studierende zahlen gegen Vorlage einer Studienbescheinigung eine ermäßigte Gebühr von 30,00 Euro. Vertretungsberechtigte Mitglieder im Bündnis für regionale Baukultur in Westfalen zahlen ebenfalls die ermäßigte Teilnahmegebühr. Eine Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung ist bei der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen beantragt. Anmeldeschluss ist der 29.03.2019.

Programm, Anmeldung und weitere Informationen finden sich im Internet unter www.lwl-baukultur.de/de/SYMPOSIEN/2019/.

Az.: 20.1.4.14-003/002 os

Mitt. StGB NRW März 2019

116

EuGH zu Höchstmengen bei Rahmenvereinbarungen

Mit dem Instrument der Rahmenvereinbarung können öffentliche Auftraggeber nach einer einmaligen Ausschreibung nach Bedarf einzelne Bau- oder Lieferleistungen abrufen, ohne für diese Einzelleistungen ein eigenes Vergabeverfahren durchzuführen. Dies bietet sich z. B. bei einem wiederkehrenden Bedarf an. Der Europäische Gerichtshof hat sich mit seinem Urteil vom 19.12.2018 (Rs. C-216/17 - „Antitrust und Coopservice“) zu der Frage geäußert, ob bei einer solchen Rahmenvereinbarung schon bei der Ausschreibung eine Höchstmenge bestimmt werden muss.

Die Rahmenvereinbarung ist in der VgV, der UVgO sowie der VOB/A vorgesehen und dient der Umsetzung von Art. 33 RL 2014/24/EU („Vergaberichtlinie“). Dieser lautet: „Bei einer Rahmenvereinbarung handelt es sich um eine Vereinbarung zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern und einem oder mehreren Wirtschaftsteilnehmern, die dazu dient, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommene Menge“. Sowohl in § 21 Abs. 1 Satz 2 VgV als auch in § 15 Abs. 2 Satz 2 UVgO bzw. § 4a (EU) Abs. 1 Satz 2 VOB/A findet sich der Satz: „Das in Aussicht genommene Auftragsvolumen ist so genau wie möglich zu ermitteln und bekannt zu geben, braucht aber nicht abschließend festgelegt zu werden.“

Gegenstand des EuGH-Urteils ist ein italienischer Fall, bei dem eine Rahmenvereinbarung über Gebäudereinigungs- und Abfallentsorgungsleistungen geschlossen worden war. Für diese Vereinbarung waren spätere Erweiterungen vorgesehen, deren Menge bei Vertragsschluss aber noch nicht absehbar war. Dies ist laut EuGH unzulässig. Er beruft sich dabei auf den Wortlaut der hier einschlägigen Vorgänger-RL, der insoweit jedoch dem aktuellen (siehe oben) entspricht.

Zwar könnte aus dem in der Richtlinie verwendeten Adverb „gegebenenfalls“ abgeleitet werden, dass die Angabe der Mengen der Leistungen, die die Rahmenvereinbarung betrifft, nur fakultativ sei. Dies widerspreche jedoch den Methoden für die Berechnung des geschätzten Auftragswerts [in Deutschland: § 3 VgV], nach denen der zu berücksichtigende Wert gleich dem geschätzten Gesamtwert ohne Mehrwertsteuer aller für die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung geplanten Aufträge sei.

Auch die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung sowie der daraus folgende Grundsatz der Transparenz verlangten, dass alle Bedingungen und Modalitäten des Vergabeverfahrens in der Bekanntmachung oder in den Verdingungsunterlagen klar, genau und eindeutig formuliert sind, damit, erstens, alle durchschnittlich fachkundigen Bieter bei Anwendung der üblichen Sorgfalt ihre genaue Bedeutung verstehen und sie in gleicher Weise auslegen können und, zweitens, der öffentliche Auftraggeber imstande ist, tatsächlich zu überprüfen, ob die Angebote der Bieter die für den betreffen-

den Auftrag geltenden Kriterien erfüllen. Schließlich dürfen Rahmenvereinbarungen auch nicht missbräuchlich oder in einer Weise angewendet werden, durch die der Wettbewerb behindert, eingeschränkt oder verfälscht wird.

Anmerkung

Mit der Entscheidung beraubt der EuGH die vergaberechtliche Rahmenvereinbarung um einen ihrer wahrscheinlich größten Vorzüge, nämlich - im Unterschied zur Ausschreibung eines Einzelauftrags - im Vorhinein nicht unbedingt eine Gesamtmenge festlegen zu müssen. Zwar gilt auch bei der Rahmenvereinbarung das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung und sind Auftraggeber gehalten, den Leistungsumfang so genau wie möglich zu bestimmen. In Einzelfällen kann dies auch konkret festgelegte Mengen bzw. Margen erfordern, um dem Lieferanten eine hinreichende Kalkulationssicherheit zu bieten (Beispiel Tausalz, dessen Bedarf der einzelne Auftraggeber vorher nicht kennt; wenn der Bedarf jedoch eintritt, ist dies meist bei vielen Auftraggebern gleichzeitig der Fall).

Die bisherige Rechtsprechung hierzulande ging aber davon aus, dass ein abschließendes Auftragsvolumen grundsätzlich nicht zwingend ist (OLG Düsseldorf, Beschl. v. 07.11.2011, Az. VII-Verg 90/11 und Beschl. v. 18.04.2012, Az. VII-Verg 93/11). Die gegenteilige Auslegung des EuGH ist relativ überraschend, da der Wortlaut der Richtlinie dies ebenfalls nicht voraussetzen scheint - wie auch die Umsetzung im deutschen Recht, das wohl fortan richtlinienkonform ausgelegt werden muss. Bis zu einer erneuten Befassung der Gerichte sollten Vergabestellen vorsorglich Höchstmengen angeben und sicherheitshalber klarstellen, dass mit deren Erreichen die Rahmenvereinbarung endet.

Az.: 21.1.1.2-001/004 os Mitt. StGB NRW März 2019

Umwelt, Abfall, Abwasser

117 Roadshow Nachhaltige Entwicklung demnächst in Emsdetten

Kommunen haben ein zunehmendes Interesse, durch nachhaltiges Handeln die zukunftsfähige Entwicklung ihrer Kommunen sicherzustellen. Hierfür müssen innovative Wege beschritten werden, welche die wirtschaftliche Situation in den Kommunen langfristig verbessern. Mit dem Rahmenprogramm „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ (FONA) unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) seit über zehn Jahren die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für ein zukunftsorientiertes Handeln und liefert innovative Lösungen sowie Produkte für eine nachhaltige Gesellschaft.

Hierzu gehört die Veranstaltung „Roadshow Nachhaltige Entwicklung“, die in einer bundesweiten Veranstaltungsreihe das Wissen aus der angewandten Forschung unter Fokussierung auf die Handlungsfelder Energie, Wasserinf-

rastruktursysteme, ressourceneffiziente Landnutzung sowie Finanzierung vermittelt. Am 7. und 8. März 2019 findet die zweite Roadshow-Veranstaltung in Emsdetten (Stroetmanns Fabrik - EMSHALLE, (Friedrichstraße 2, 48282 Emsdetten) statt.

Bei der zweitägigen Veranstaltung, die das Institut für angewandtes Stoffstrommanagement (IfaS, Hochschule Trier) mit Unterstützung der kommunalen Spitzenverbände in NRW im Auftrag des BMBF durchführt, werden kommunale Praktiker anwendbare Lösungsansätze und Produkte aus der „Forschung für Nachhaltige Entwicklung“ zu den oben genannten Handlungsfeldern präsentieren.

Die Veranstaltung ist für Vertreter von Kommunen inklusive der Abendveranstaltung unentgeltlich. Mit Schnellbrief Nr. 38 vom 07.02.2019 hat der StGB NRW seinen Mitgliedskommunen das Programm zur Veranstaltung bekannt gegeben. Weitere Details zu der „Roadshow Nachhaltige Entwicklung“ sowie Anmeldemöglichkeiten finden sich auch im Internet unter <https://roadshow-nachhaltige-entwicklung.de/programm-emsdetten/>.

Az.: 23.2.3-001/002 gr Mitt. StGB NRW März 2019

118 Oberverwaltungsgericht NRW zu gewerblicher Abfallsammlung

Das BVerwG hatte zuletzt mit Urteil vom 23.02.2018 (Az.: 7 C 9.16) den Schutz für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bezogen auf gewerbliche Abfallsammlungen dahin eingeschränkt, dass bereits bestehende gewerbliche Abfallsammlungen (sog. Bestandsammlungen) nicht von Bedeutung sind, weil sich das öffentlich-rechtliche Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers (in NRW: Stadt, Gemeinde) darauf bereits eingestellt hat (kein erneutes Hinzutreten einer weiteren gewerblichen Sammlung).

Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BVerwG beeinträchtigt eine gewerbliche Abfallsammlung grundsätzlich dann das öffentlich-rechtliche Abfallentsorgungssystem, wenn der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mehr als 10 bis 15 % der konkreten Abfallfraktion durch eine angezeigte, gewerbliche Abfallsammlungen entzogen werden.

Das OVG NRW hat nunmehr mit Urteil vom 20.11.2018 (- Az.: 20 A 876/17 - abrufbar unter: www.jusitz.nrw.de) klargestellt, dass es sich bei sog. Bestandsammlungen um rechtmäßige Bestandssammlungen im Sinne des § 17 Abs. 3 KrWG handeln muss. Gleichzeitig hat das OVG NRW (Urteil vom 20.11.2018 - Az.: 20 A 953/17 -; OVG NRW, Urteil vom 20.11.2018 - Az.: 20 A 876/17 - abrufbar unter: www.justiz.nrw.de) aber auch darauf hingewiesen, dass bei einer Mehrzahl nach und nach angezeigter privater, gewerblicher Abfallsammlungen das Risiko für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einhergeht, dass sich die Sammelmengen privater Sammlungen, die jeweils für sich genommen die Irrelevanzschwelle unterschreiten, im Laufe der Zeit zu einer Gesamtmenge addieren, welche die Irrelevanzschwelle insgesamt übersteigen.

Auf die Verhinderung einer sich nach und nach (sukzessiv) verwirklichenden Verlagerung von Sammelmengen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu privaten Sammlungen ist die Irrelevanzschwelle aber nach dem OVG NRW auch nicht zugeschnitten. § 17 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG besage nicht, dass dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu privaten Sammlungen im Ausgangspunkt das Aufkommen an getrennt zu sammelnden Abfällen umfassend zur Sammlung „zusteht“ und vermittelt nach dem OVG NRW dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger keine Rechtsposition, aufgrund derer dieser den Fortbestand eines von ihm an einem bestimmten Stichtag erzielten Anteils an den gesammelten Abfällen beanspruchen könne.

Diese Sichtweise des OVG NRW greift nach Auffassung der Geschäftsstelle zu kurz, denn der Bundesgesetzgeber hat in § 17 Abs. 3 Satz 1 KrWG im Gesetzestext bewusst geregelt, dass die gewerbliche Sammlung in ihrer konkreten Ausgestaltung - und zwar gerade auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen - die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Erfassungssystems des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nicht gefährden dürfen.

Dabei folgt bereits aus dem Gesetzestext, dass der Bundesgesetzgeber erkannt hat, dass ein ständiger Anstieg von gewerblichen Abfallsammlungen in der Summe zu einer Beeinträchtigung des öffentlich-rechtlichen Erfassungssystems führen kann. Deshalb ist eine auch sukzessive Verlagerung der Sammelmengen vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf gewerbliche Abfallsammlungen nicht gewollt, zumal dieses in Endergebnis dazu führen würde, dass der Schutzzweck der § 17 Abs. 3 KrWG leer läuft und die Irrelevanzschwelle von 10 bis 15 % bezogen auf die konkret in Rede stehende Abfallfraktion ihre Schutzfunktion nicht mehr erfüllen kann. Es wird daher abzuwarten sein, ob auch das BVerwG dieser restriktiven Sichtweise des OVG NRW zur Schutzfunktion des § 17 Abs. 3 KrWG folgt.

Letzten Endes kann eine Stadt bzw. Gemeinde in Anbetracht der vorstehenden Entwicklung in der Rechtsprechung nur mit einem optimierten (benutzerfreundlichen) Abfallerfassungssystem im Rahmen ihrer öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung erreichen, dass die Anzahl der gewerblichen Abfallsammlungen nicht weiter auf ihrem Stadt- bzw. Gemeindegebiet zunimmt.

Hierzu gehört unter anderem, dass eine benutzerfreundliche, grundstücksbezogene Entsorgung von Sperrmüll in einem überschaubarem Abfuhrturnus (z. B. innerhalb von maximal 4 Wochen bis zum Abholungstag) angeboten wird, zumal das BVerwG mit Urteil vom Urteil vom 23.02.2018 (Az.: 7 C 9.16) entschieden hatte, dass auch gewerbliche Sperrmüllsammlungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG nicht generell unzulässig sind, sondern unter den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 17 Abs. 3 , 18 KrWG grundsätzlich möglich sind, weil sich das Verbot der gewerblichen Abfallsammlung in § 17 Abs. 2 Satz 2 KrWG nur auf gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüssel-Nr. 20 03 01) und damit auf eine gewerbliche Restmülltonne und nicht auf Abfallfraktion „Sperrmüll“ (Abfallschlüssel-Nr. 20 03 07) bezieht.

Im Übrigen ist aus Städten und Gemeinden, die im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungseinrichtung auch Alttextilien erfassen (z. B. Stadt Bergisch Gladbach, Stadt Kleve, Stadt Moers) zumindest bekannt geworden, dass die Vielzahl der gewerblichen Alttextiliensammlungen nicht weiter zugenommen haben. Dabei hatte das BVerwG mit Urteil 11.07.2017 (- Az.: 7 C 35.15) klargestellt, dass auch Alttextilien „Abfällen aus privaten Haushaltungen“ (Haushaltsabfälle) sind, sodass grundsätzlich die Abfallentsorgungspflicht der Stadt bzw. Gemeinde als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschlägig ist.

Auch das OVG NRW (Urteil vom 20.11.2018 - Az.: 20 A 953/17 -) erkennt insoweit an, dass eine kreisangehörige Stadt in ihrer Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für das Einsammeln und Befördern der Abfälle (§ 5 Abs. 6 Satz 1 LABfG NRW) berechtigt ist, Alttextilien einzusammeln und über den Kreis (§ 5 Abs. 2 LABfG NRW) einer Verwertung zuzuführen.

Az.: 25.0.2.1 qu

Mitt. StGB NRW März 2019

119 Große Anfrage im Landtag zur Tierhaltung in NRW

Die Landesregierung hat eine Große Anfrage zum Thema „Tierhaltung und Tierschutz“ der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantwortet (Drs. 17/4314). Darin geht es u. a. um Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten in der Nutztierhaltung, Tierschutz, Krankheiten und Nottötungen sowie Neuerungen in der Schweinehaltung wie die Betäubung von Ferkeln vor der Kastration. In NRW werden mehr als ein Viertel der bundesweit 27 Millionen Schweine gehalten, außerdem 1,4 Millionen Rinder, 11,5 Millionen Hühner, 1,5 Millionen Puten und rund 300.000 Gänse und Enten. Die Landesregierung sieht in ihrer 190seitigen Antwort auf die Große Anfrage Reformbedarf im Bereich der Tierhaltung. Nach ihrer Auffassung bedarf die Umsetzung umfassender und interdisziplinärer Ansätze. Dafür hat das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz eine Projektgruppe Nutztierhaltungsstrategie eingerichtet. Zu einer Nutztierhaltungsstrategie für das Land Nordrhein-Westfalen ist ein weiterer, konkretisierender Bericht der Landesregierung in Vorbereitung.

Die Große Anfrage kann unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.landtag.nrw.de/Dokumentenservice/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD17-4314.pdf>

Az.: 26.0.6-012/003 gr

Mitt. StGB NRW März 2019

120 Bundesgerichtshof zu Haftung wegen Starkregens

Der BGH hat mit Beschluss vom 05.12.2018 (Az.: III ZR 5/18) den Antrag auf Zulassung der Revision gegen das Urteil des OLG Düsseldorf vom 20.12.2017 (Az.: I-18 U 195/11 -) zurückgewiesen. Das OLG Düsseldorf hatte eine Verantwortung der Gemeinde für wild abfließendes Wasser von Ackerflächen festgestellt.

Es wurde durch das OLG Düsseldorf ein Amtshaftungsanspruch (Art. 34 GG, § 839 BGB) bejaht, weil die Überflutung eines Hauses durch Wasser eingetreten war, welches von einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (10,45 ha) auf einen Wirtschaftsweg abgeflossen und von dort in die Straße des geschädigten Grundstückseigentümers und in dessen Haus gelaufen war. Die Versicherung des geschädigten Grundstückseigentümers hatte den Schaden in Höhe von 48.162,60 € bezahlt und sich sodann die etwaigen Ersatzansprüche des Grundstückseigentümers gegen die beklagte Gemeinde abtreten lassen und diese verklagt.

Nach dem OLG Düsseldorf (Urteil vom 20.12.2017 - Az.: I-18 U 195/11 -) ist eine Gemeinde unter dem Gesichtspunkt des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung verpflichtet, die Wohngrundstücke eines Baugebiets im Rahmen des Zumutbaren vor Gefahren zu schützen, die durch Überschwemmungen auftreten können. Dieses wäre nach dem OLG Düsseldorf der Gemeinde durch eine Vergrößerung des öffentlichen Kanals oder durch den Bau eines Regenrückhaltebeckens möglich gewesen.

Dabei soll es - jedenfalls nach dem OLG Düsseldorf - nicht auf die rechtliche Einordnung des Wassers (wildes Wasser gemäß § 37 WHG, Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) ankommen, weil sich die Gemeinde bei der Planung und Erstellung der für ein Baugebiet notwendigen Entwässerungseinrichtungen an den tatsächlichen Verhältnissen orientieren muss.

Auch wenn der BGH mit Beschluss vom 05.12.2018 (Az.: III ZR 5/18) den Antrag auf Zulassung der Revision ohne eine detaillierte Begründung zurückgewiesen hat, ist auf Folgendes hinzuweisen: Das OLG Düsseldorf überspannt die Verantwortlichkeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde, denn wild abfließendes Wasser ist bezogen auf die Abwasserbeseitigung (§ 56 WHG) abwasserrechtlich grundsätzlich als sog. Fremdwasser anzusehen, welches jedenfalls nicht in den öffentlichen Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal eingeleitet werden darf, denn gemäß § 3 Abs. 3 der Bundes-Abwasserverordnung dürfen die als Konzentrationswerte festgelegten Anforderungen nicht entgegen dem Stand der Technik durch eine Verdünnung des Abwassers erreicht werden (sog. Verdünnungsverbot).

Deshalb ist sog. Fremdwasser (u.a. Grund- und Drainagewasser) vor Einleitung in den öffentlichen Kanal auch kein Abwasser (vgl. OVG NRW, Urteil vom 12.9.1997 - Az.: 22 A 5779/97 - StGRat 4/1999, S. 24 f.). In Anknüpfung daran hatte etwa das VG Aachen im Jahr 2014 (Urteil vom 22.09.2014 - Az.: 7 K 1260/13 -) eine Verantwortlichkeit der abwasserbeseitigungspflichtigen Gemeinde für Schäden durch eine undichte (reine) Drainagewasserleitung für Grundwasser auf einem privaten Grundstück nicht angenommen, durch welche das Nachbargrundstück einen Schaden erlitten hatte. Damit waren die Eigentümer der Nachbargrundstücke gehalten, in erster Linie eine Problemlösung im Nachbarrechtsverhältnis zu finden, weil die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 56 WHG) nicht einschlägig war.

Hinzu kommt, dass „wild abfließendes Wasser“ von landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht schlichtweg in das

„Hochwasserschutz-Regime“ eingeordnet werden kann, weil Hochwasser nach der Gesetzesdefinition in § 72 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedeckten Land durch oberirdische Gewässer oder durch in Küstengebiete eindringendes Meereswasser ist. Somit lag in dem entschiedenen Fall ein Hochwasser-Ereignis im Sinne der Gesetzesdefinition (§ 72 Satz 1 WHG) nicht vor.

Außerdem liegt Niederschlagswasser als Abwasser im Sinne des gesetzlichen Abwasserdefinition des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG lediglich dann vor, wenn Wasser vom Himmel kommend erstmalig (sofort) auf eine bebaute und/oder befestigte Fläche auftrifft und von dieser Fläche gesammelt abfließt. Insoweit hat das OVG NRW mit Urteil vom 17.02.2017 - Az.: 15 A 687/15) klargestellt, dass das auf einer Schotterfläche (befestigte Fläche) anfallende Regenwasser als Niederschlagswasser (Abwasser) im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG angesehen werden kann. Gleichzeitig kann aus dem Urteil des OVG NRW aber auch entnommen werden, dass Niederschlagswasser bezogen auf die Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 56 WHG i. V. m. § 46 Abs. 1 LWG NRW) nur dann angenommen werden kann, wenn es sich um Wasser aus Niederschlägen handelt, welches - vom Himmel kommend - erstmalig (sofort) auf eine bebaute und/oder befestigte Fläche auftrifft.

Dennoch kann sich im Einzelfall die Notwendigkeit ergeben, dass die Gemeinde Problemstände durch wild abfließendes Wasser (auch von Ackerflächen) abstellen muss. Auf der Grundlage der bislang ergangenen Rechtsprechung des BGH im sog. Weinberg-Urteil (Urteil vom 18.2.1999 - Az.: III ZR 272/96 -) muss die Gemeinde aber bauplanungsrechtlich zumindest die schadenstiftende Ursache für den Überflutungsschaden gesetzt haben (vgl. auch: BGH, Urteil vom 04.04.2002 - Az.: III ZR 70/01).

Dabei ist aber gleichzeitig stets zu berücksichtigen, dass derjenige, der im Gefahrenbereich von z. B. landwirtschaftlich genutzten Flächen baut, von denen der Zufluss von Oberflächenwasser droht, sich selbst gegen derartige Gefahren durch Eigen- und Objektschutzmaßnahmen schützen bzw. auf zivilrechtlichem Weg gegen den Nachbarn vorgehen muss, von dessen Grundstück das Wasser zufließt (so zutreffend: Rotermund/Krafft, Kommunales Haftungsrecht, 5. Aufl. 2013, Rz. 933). Im Übrigen ergibt sich aus § 5 Abs. 2 WHG, dass ein Grundstückseigentümer auch Eigen- und Objektschutzmaßnahmen ergreifen muss, die ihm technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind (so: OLG Köln, Urteil vom 26.08.1999 - Az.: 7 U 42/99 - haftungsausschließendes Eigenverschulden bei der Lage des klägerischen Grundstücks im Überschwemmungsgebiet).

Unabhängig davon ist darauf hinzuweisen, dass es mit der Regelung in § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW möglich ist, Maßnahmen zur Vorbeugung von Überflutungsschäden durch Starkregen (auch zur Klimaanpassung) über die Niederschlagswassergebühr zu refinanzieren (vgl. Queitsch, KStZ

2017, S. 66 ff., S. 71). Hierzu kann im Einzelfall auch der Bau von Ableitungsgräben oder sonstigen Notwasserwegen gehören, wodurch die öffentliche Abwasseranlage in einem funktionstüchtigen Zustand erhalten wird (z. B. Schutz vor Verschlammung) und zugleich private Grundstücke vor Überschwemmungen durch Starkregenereignisse geschützt werden können.

Ob überhaupt und inwieweit Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt aber grundsätzlich immer von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab. Jedenfalls war in der Rechtsprechung des BGH bislang anerkannt, dass eine Gemeinde für Starkregenereignisse mit einer Wiederkehrintensität von einmal in 100 Jahren nicht haften muss, weil in einem solchen Fall der Tatbestand der haftungsausschließenden höheren Gewalt erfüllt ist (vgl. BGH, Urteil vom 05.06.2008 - Az.: III ZR 137/07 - ; BGH, Urteil vom 22.04.2004 - Az.: III ZR 108/03).

Insgesamt kann nur empfohlen werden, mit Hilfe des neuen Landes-Förderprogrammes „Starkregenrisikomanagement“ eine Starkregengefahrenkarte für das Gemeindegebiet zu erarbeiten, um zu erkennen, wo Problemstände durch Starkregenereignisse auftreten können. Mit dem Förderprogramm werden zugleich auch eine Risikoanalyse und die Erstellung eines Maßnahmenkonzeptes gefördert. Insoweit wird auf den Schnellbrief des StGB NRW Nr. 2/2019 an seine Mitgliedskommunen zu dem neuen Landesförderprogramm verwiesen.

Az.: 24.1.1/24.0.16 qu

Mitt. StGB NRW März 2019

121 Bayerischer Verwaltungsgerichtshof zu Rollen von Abfallgefäßen

Der BayVGH hat mit Beschluss vom 29.10.2018 (Az. 20 ZB 18.957) entschieden, dass Abfallgefäße nicht unmittelbar vor einem Grundstück entleert werden müssen, wenn tatsächliche und rechtliche Hindernisse der unmittelbaren Anfahrt des Grundstücks durch Müllfahrzeuge entgegenstehen. Zu diesen rechtlichen Hindernissen gehören insbesondere straßenverkehrsrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften.

Eine allgemeine Bestimmung der zumutbaren Entfernung von einem Grundstück bis zu einem Entleerungsort, welcher durch ein Müllfahrzeug angefahren werden kann, ist - so der BayVGH - nicht möglich. Vielmehr ist jeweils die örtliche Situation im konkreten Einzelfall unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu betrachten (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 05.12.2018 - Az.: 15 A 3232/17 -).

Gleichwohl weist der BayVGH darauf hin, dass private Schwierigkeiten bei der Erfüllung der abfallrechtlichen Bringpflicht zum Entleerungsort dem abfallüberlassungspflichtigen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer des Grundstücks selbst überlassen sind und nicht der Allgemeinheit aufgebürdet werden dürfen. Es sei - so das BayVGH - auch zumutbar, private Hilfe in Anspruch zu nehmen, um ein Abfallgefäß an einen bestimmten Entleerungsort zu befördern, der von einem Müllfahrzeug angefahren werden könne.

Az.: 25.0.3 qu

Mitt. StGB NRW März 2019